DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

6
Juni 2020 / 54. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Antidiskriminierungsgesetz

Einsatzunterstützung für Berlin bald passé?

Seite 3

Leitartikel

Dafür haben wir kein Geld – die Lügen der Politik?

Seite 18

Fachteil:

– Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Elektrokleinstfahrzeugen?

– Neuerungen bei der StVO

Dafür haben wir kein Geld – die Lügen der Politik?

Von Ralf Kusterer, stellvertretender Bundesvorsitzender

Seit „Corona“ überschlagen sich die Meldungen zu finanziellen Hilfspaketen. Im Kampf gegen Corona: größtes Hilfspaket in der Geschichte Deutschlands. Maßnahmenpaket von historischem Ausmaß. Im ersten Paket der Bundesregierung ein „Schutzschild“ im Umfang von 353,3 Milliarden Euro und Garantien von 819,7 Milliarden Euro. Es folgen unzählige weitere Milliardenpakete des Bundes. Die Länder folgen, als wollten sie sich gegenseitig übertreffen. Da sind es fünf Milliarden Euro, dort 1,5 Milliarden, dort nochmals irgendwelche Milliarden. Die Meldungen über alle möglichen Unterstützungen und Hilfspakete, die Meldungen über Milliarden und Millionen nehmen nicht ab. Abgesehen davon, dass die staatliche Misswirtschaft und die zusätzlichen notwendigen Ausgaben durch das Virus weitere Milliarden erfordern.

Unglaublich, wie viel Geld ausgegeben wird und offensichtlich vorhanden ist.

Seit Jahren erzählt uns die Politik, erzählen uns die Minister, Abgeordneten und Vertreter der Ministerien, dass wir sparen müssten. Ich kann die Anlässe in meiner Dienstzeit gar nicht aufzählen, in denen wir als Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in der Polizei zur Haushaltskonsolidierung „einen Beitrag“ leisten mussten. Ich habe die letzten Verhandlungen noch in bester Erinnerung, bei der die DPolG-Bundesleitung gemeinsam mit Heiko Teggatz, dem Vorsitzende der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage

© DPolG

Ralf Kusterer

gefordert hat. Abgelehnt – zu teuer – dafür haben wir kein Geld!

Wie war das denn in den vergangenen Jahrzehnten bei den Tarifverhandlungen und unserem Kampf dafür, dass die Tarifbeschäftigten im Bund und in den Ländern korrekt bezahlt werden und eine finanzielle Perspektive erhalten? Abgelehnt – dafür haben wir kein Geld!

Wie war das mit unseren Forderungen nach besserer Ausstattung und Ausrüstung, kürzeren Arbeitszeiten, moderner Technik, digitalen Offensiven, mehr Personal, ordentlichen Arbeitsplätzen, Fahrzeugen, die Platz und Sicherheit bieten, und nicht zuletzt Beförderungsperspektiven, die das Wort Perspektive verdienen. Abgelehnt – vielleicht in Etappen – dafür haben wir kein Geld!

Wir haben kein Geld? Offenbart uns diese Corona-Krise die Lügen der Vergangenheit? Können wir noch den Polizeisprechern der Fraktionen und Abgeordneten trauen? Zeigt diese Corona-Krise nicht, dass wir als Beschäftigte im öffentlichen Dienst und in der Polizei diesen „Politikern“ eben doch nichts wert sind?

Ja, dafür wollte und will die Politik kein Geld ausgegeben! Die Polizei und die Polizeibeschäftigten haben nicht immer Priorität! Das ist die politische Corona-Wahrheit, die uns wie bei einem Röntgengerät die Machenschaften und Realitäten der Vergangenheit offenbart.

Abgeordnete – den Bürgern verpflichtet

Was mich maßlos enttäuscht sind Abgeordnete, denen man zumindest etwas polizeilichen Stallgeruch nachsagt. Ganz besonders diejenigen, die in den Verbänden und Gewerkschaften noch Mandate begleiten und weder in diesen Mandaten – im gleichen Kampf und den gleichen Zielen satzungsrechtlich verbunden und gebunden – ihren Aufgaben gerecht wurden noch ihren politischen Aufgaben als Volksvertreter(innen), die den Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sind.

Es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder man wusste es nicht besser – dann ist es eine Frage der persönlichen Eignung und Befähigung – oder man hat ganz bewusst nichts unternommen. Aus beide Möglichkeiten folgt nicht nur die tiefe persönliche Enttäuschung, sondern die klare Konsequenz, in der Verpflichtung für unsere Mitglieder, diese auf keiner Ebene mehr mit einer Stimme zu unterstützen.

Nach Corona muss klar sein, dass wir für all die Ausreden und Argumentationen kein Verständnis und keine Rücksichtnahme mehr aufbringen dürfen. Weder für diejenigen mit noch für diejenigen ohne „Stallgeruch“.

In kürzester Zeit werden wir alle erleben, dass WIR wieder sparen müssen und die Polizei zur Haushaltskonsolidierung beitragen muss. Dabei müsste es die Politik doch verstanden haben, dass es ein „Weiter so“ nicht geben darf.

DPolG im Internet: *www.dpolg.de*
Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

DPolG

- Leitartikel: Dafür haben wir kein Geld – die Lügen der Politik? 3
- Verkehrsministerkonferenz ist pro Halterhaftung 4
- Die Beschlüsse der Berliner Landesregierung haben bundesweite Auswirkungen: Ein Staat bekämpft seine Diener 5
- DPolG bei Anhörung im Sächsischen Landtag: Evaluierung der sächsischen Polizei – Erfolge und Herausforderungen 6
- #Challenge DPolG: Mund-Nase-Masken für unsere Kolleginnen und Kollegen 8
- Empörung und Wut über Vorschlag für „Bürgerversicherung“ 9
- DPolG gegen Kurzarbeit für Tarifbeschäftigte 9
- Hinzuverdienstgrenze für 2020 deutlich angehoben 10
- Arbeitsplatzbörse 10
- Kampagne des WEISSEN RINGS: Schweigen macht schutzlos – Prominente machen sich stark gegen häusliche Gewalt 12
- „COVID-19 fordert uns als Polizei in Europa“ 14
- Europol-Bericht: Jenseits der Pandemie – wie wird die kriminelle Landschaft nach COVID-19 aussehen? 15
- Fachteil:
  – Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Elektrokleinstfahrzeugen? 18
  – Neuerungen bei der StVO 22

dbb

- Treffen mit Innenausschuss im Bundestag: Öffentlichen Dienst wertschätzen – auch über die Krise hinaus 25
- interview – Christoph Unger, Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 26
- europa – Erwartungen an den deutschen Vorsitz im Rat der EU 28
- Proteste gegen Corona-bedingte Einschränkungen: Kritik an aggressiven Demonstrierenden 30
- Einkommensrunde Bund und Kommunen: Klatschen alleine reicht nicht 32
- Seniorinnen und Senioren in der Pandemie: Die Würde aller achten 35
- service für dbb mitglieder 38
- online 40
- mitgliedsgewerkschaften 42

Impressum

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPolG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION FACHTEIL:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller. **FOTOS IM DPOLG-TEIL:** DPolG, Fotolia, Windmüller, DPolG-Stiftung. **Titelfoto:** © DPolG. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 52,00 Euro zzgl. 13,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,50 Euro zzgl. 1,40 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 61 (dbb magazin) und Preisliste 41 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2019. **Druckauflage dbb magazin:** 567 704 (IVW 1/2020). **Druckauflage Polizeispiegel:** 81 704 (IVW 1/2020). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ISSN 1437-9864

Erfolg der DPolG

Verkehrsministerkonferenz ist pro Halterhaftung

© lassedesignen / Fotolia

Lange hat es gedauert, aber nun ist endlich ein wichtiger Schritt erfolgt: Im Umlaufbeschlussverfahren sprachen sich die Verkehrsminister der 16 Bundesländer am 26. März 2020 für die Einführung einer sogenannten „unechten Halterhaftung“ aus, das heißt, es wird keine Entscheidung über den zugrunde liegenden Verkehrsverstoß getroffen. Im Beschluss heißt es: „Die Verkehrsministerkonferenz sieht die Einführung einer Halterhaftung bei Verstößen im fließenden Verkehr als erforderlich an, um Verkehrsverstöße effektiv zu ahnden.“

Die DPolG sieht jetzt die Bundesregierung am Zug, sich auch in diesem Bereich für den Schutz von Leben und Gesundheit einzusetzen. Das heißt, die bislang nur für Verstöße im ruhenden Verkehr geltende Kostentragungspflicht des § 25 a StVG soll auf Verstöße im fließenden Verkehr ausgedehnt werden.

Zudem soll dem Fahrzeughalter – nach österreichischem Vorbild – eine mit Bußgeld bewehrte Auskunftspflicht auferlegt werden, den Bußgeldbehörden mitzuteilen, wer mit dem Tatfahrzeug zur Tatzeit gefahren ist. Damit wird eine langjährige Forderung, die auf den Erkenntnissen aus einem Forschungsprojekt von Professor Dr. Dieter Müller für das Bundesverkehrsministerium beruht, hoffentlich bald in die politische Tat umgesetzt.

Für deren Umsetzung arbeitet seit vielen Jahre konsequent die Fachkommission Verkehr der DPolG. „Diese Umsetzung würde der Verkehrssicherheit nach unserer Auffassung einen gehörigen Schub genau deshalb geben, weil Fahrzeughalter in die Verantwortung genommen werden, dass mit ihren Fahrzeugen zukünftig keine Verkehrsverstöße mehr begangen werden“, so Dieter Müller. ■

Die Beschlüsse der Berliner Landesregierung haben bundesweite Auswirkungen

Ein Staat bekämpft seine Diener

Schon die Kennzeichnungspflicht war umstritten und in hohem Maße überflüssig, wie sie es in anderen Ländern auch ist. Es gibt keine messbaren Veränderungen bei der Polizei in der Hauptstadt, warum auch? Die Kolleginnen sind vorher richtig eingeschritten und tun es weiterhin. Aber bei diesem rot-grünen Projekt waren wenigstens noch die Gewerkschaften eingebunden, man hat miteinander geredet und sich auf ein Konzept verständigt, mit dem alle klarkommen. „Überflüssig, aber nicht schädlich", nehmen Einsatzkräfte es eher achselzuckend zur Kenntnis.

Dass vor allem die Grünen in Berlin es nicht bei dieser Trophäe bewenden lassen würden, war fast zu erwarten. Deshalb pressten sie gemeinsam mit den Linken der SPD das „Antidiskriminierungsgesetz" ab, das entgegen bundesweiter Proteste am 4. Juni 2020 im Berliner Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde.

Dass die behauptete „Schutzlücke" in Wahrheit gar nicht existiert, hatte die Vizelandesvorsitzende der Berliner DPolG, Sabine Schumann, bei einer Anhörung im Parlament schon am 13. November 2019 deutlich gemacht: „Die statistische Auswertung der Beschwerdevorgänge zeigt, dass es im Jahre 2017 insgesamt 1 944 Beschwerdevorgänge gegen die Berliner Polizei gab. An dieser Stelle gehört festgehalten, dass sich schon diese Zahl angesichts von Millionen korrekter Amtshandlungen im kaum messbaren Bereich bewegt. Von diesen 1 944 Beschwerdevorgängen hat es lediglich 25 Beschwerden wegen angeblicher Diskriminierung gegeben. Dies entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent. Von diesen 1,3 Prozent wiederum, also

Burkard Dregger, Fraktionsvorsitzender der CDU in Berlin, steht fest an der Seite der Polizei und bekämpft das LADG vehement.

© CDU Berlin

von 25 Beschwerdevorgängen, haben sich 13 Prozent als berechtigt erwiesen, also etwa drei Vorgänge. 69 Prozent haben sich als unberechtigt erwiesen. Weitere 18 Prozent haben sich als unklärbar erwiesen. Wenn es also eine Schutzlücke im Bereich der Diskriminierungsvorwürfe gegen die Polizei gibt, sprechen wir von etwa drei Sachverhalten angesichts Millionen korrekter Amtshandlungen im Jahr. Die Schutzlücke liegt also im nicht messbaren Bereich."

Nachteile für andere Bundesländer ausgeschlossen?

Die Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern sind alarmiert, einige ihrer Innenminister ebenfalls, allen voran der Bundesinnenminister Horst Seehofer, der das Gesetz „einen Wahnsinn" nannte. Jetzt wird es also darum gehen, Nachteile für unsere Einsatzkräfte zu vermeiden, die in Berlin zur Unterstützung eingesetzt werden. Der Berliner Innensenator Andreas Geisel (SPD) schließt eine Haftung auswärtiger Polizeidienstkräfte oder deren Entsendeländer aus, aber das beruhigt nicht, denn das wusste man vorher auch schon. Wenn Polizeikräfte für die Polizei Berlin handeln, haftet selbstverständlich das Land Berlin, wer sonst. Diese Aussage soll aber suggerieren, dass Nachteile für „Fremdkräfte" ausgeschlossen sind, das ist aber nur die halbe Wahrheit.

Wenn erst einmal die selbsternannten „Diskriminierungswächter" aus Berlin, in der Regel private Vereine, die Diskriminierungsvorwürfe gegen Polizeieinheiten auf den Weg gebracht haben, werden manche Behörden „Post aus Berlin" bekommen. Dann wird es um Erklärungen, Rechtfertigungen, dienstliche Äußerungen gehen. Und mithilfe von privaten Videoschnipseln, unterstützen-

© Screenshot_rbb

Sabine Schumann, stellvertretende DPolG-Landesvorsitzende von Berlin und Mitglied im Bundesvorstand, bei der Anhörung zum LADG am 13. November 2019 im Berliner Abgeordnetenhaus

der Medienbegleitung, lässt sich rasch die „Geschichte polizeilicher Diskriminierung" erzählen, die zwar später nicht bewiesen werden kann, aber vorher ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Und der Nachweis, nicht diskriminiert zu haben, liegt ohnehin bei der Polizei. Auch wenn die Regierung etwas anderes behauptet, ist dies nichts anderes, als die Umkehr der Beweislast. Was bei Schwerkriminalität nicht gelingt, geht bei Polizei und öffentlichem Dienst leicht von der Hand.

Dann sind auch Disziplinarverfahren nicht ausgeschlossen, denn der vorgetragene Vorwurf der Diskriminierung kann natürlich auch den Verdacht eines Dienstvergehens begründen und schon ist das Disziplinarverfahren da, mit bekannten Folgen. Da nutzt es wenig, wenn Geisel lapidar erklärt, dass dafür „geltendes Recht" gilt – was denn sonst? Niemand kann also sicher sein, von den Berliner Kapriolen nicht auch nach einem Unterstützungseinsatz zurück in der Heimatbehörde behelligt zu werden. Die Innenminister der Länder und des Bundes sind also aufgefordert, dafür zu sorgen, dass diese Nachteile ausgeschlossen sind, denn natürlich wollen die Kräfte die Berliner Kolleginnen und Kollegen unterstützen und sie bei ihrer schwierigen Arbeit in der Hauptstadt nicht alleinlassen.

Nach Ansicht von Unionsfraktionsvize im Deutschen Bundestag, Thorsten Frei, „gefährdet" das LADG auch Einsatzkräfte aus ganz Deutschland und Bundespolizei, weshalb der „rot-rot-grüne Feldzug gegen unsere Polizistinnen und Polizisten gekappt werden" müsse. Der CDU-Fraktionschef im Berliner Abgeordnetenhaus, Burkard Dregger, forderte den Stopp des Gesetzgebungsver-

fahrens: „Dieses Gesetz diskriminiert die Polizei und den gesamten öffentlichen Dienst in Berlin. Wir müssen hinter unserer Polizei stehen und dürfen sie nicht unter Generalverdacht stellen!“

Und der nächste Schlag gegen die Hauptstadtpolizei ist bereits in Vorbereitung, der sogenannte Polizeibeauftragte. Kurzfassung: eine parteipolitisch gelenkte Paralleljustiz gegen die Polizei, ausgestattet mit einem komfortablen Personalapparat, eigenen Ermittlungskompetenzen (parallel zur Staatsanwaltschaft und Disziplinarermittlungen), ohne Rechte für angeschuldigte Kräfte, Datensammelberechtigung (einschließlich Gewerkschaftszugehörigkeit, politische Meinung, Parteizugehörigkeit und vieles andere mehr).

Die Linke jubelt schon jetzt, die Grünen auch, Gegenwehr des Innensenators ist nicht erkennbar. Diskussion mit der Belegschaft: Fehlanzeige, wie bisher auch. Schon signalisieren andere Länder mit vergleichbaren politischen Verhältnissen, dass sie sich auch auf diesen verhängnisvollen Weg begeben wollen. Generalverdacht, Umkehr der Beweislast, Bespitzelung und Denunziation, Suspendierung sämtlicher Schutzrechte und öffentliche Diskriminierung – das wartet auf die Beschäftigten der Polizei nicht nur in Berlin.

Die Diener des Staates werden durch Politik bekämpft, die Zeiten werden schwerer.

Rainer Wendt,
DPolG-Bundesvorsitzender

DPolG bei Anhörung im Sächsischen Landtag

Evaluierung der sächsischen Polizei – Erfolge und Herausforderungen

„Politisch motivierte Kriminalität, Organisierte Kriminalität, Terrorismus in seinen unterschiedlichsten Erscheinungsformen und der riesige Bereich der Cyberkriminalität werden nicht nur die Polizei vor große Herausforderungen stellen, sondern die staatliche Verwaltung insgesamt fordern. Dies gilt auch für den Verkehrsbereich, der in den vergangenen Jahren vernachlässigt worden war.“ Zu dieser Einschätzung kommt DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt, der bei einer Anhörung im Landtag in Dresden am 15. Mai die Sicht der DPolG auf die zukünftige Entwicklung der sächsischen Polizei warf.

© DPolG

Bundesvorsitzender Rainer Wendt gab die Stellungnahme der DPolG ab. Abgerundet wurde die Einschätzung der DPolG bei der Anhörung von Cathleen Martin, Landesvorsitzende von Sachsen, sowie Professor Dr. Dieter Müller von der Hochschule der sächsischen Polizei und Mitglied der DPolG-Kommission Verkehr.

Den Hintergrund der Anhörung bildete der vorgelegte Bericht der Fachkommission zur Evaluierung der Polizei in Sachsen. Vor allem geht es dabei um den zukünftigen Personalbedarf im Freistaat. Die Fachkommission hatte bereits 2015 Empfehlungen vorgelegt, die weitestgehend umgesetzt wurden. So wurden Verkehrspolizeiinspektionen eingerichtet und der Stellenwert verkehrspolizeilicher Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt. Auch in den Bereichen Sachausstattung und Personalentwicklung ist die Entwicklung seit 2016 positiv. Besondere Schutzwesten, ballistische Helme und sondergeschützte Fahrzeuge wurden angeschafft, um einen Schutz der Einsatzkräfte vor terroristischen Bedrohungsszenarien zu bieten.

Demografischer Wandel

Der Bericht prognostiziert einen Bevölkerungsrückgang sowie eine älter werdende Durchschnittsbevölkerung. Die Schlussfolgerung, die daraus gezogen wird, dass weniger Polizistinnen und Polizisten gebraucht werden, kann nach Einschätzung der DPolG nicht richtig sein. Eine älter werdende Gesellschaft stellt Anforderungen insbesondere an die Polizei. Eine zahlenmäßig schrumpfende Bevölkerung bietet die Chance, mit einem mindestens gleichbleibenden Personalkörper der Polizei eine Qualitätssteigerung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung zu realisieren.

Bestimmung des Gesamtpersonalbedarfs

Die verwendeten Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Verkehrsunfallbelastung sind nicht geeignet, ein wirklich realistisches Bild der Belastungssituation der Polizei zu liefern. Vorhandene Dunkelziffern, gesellschaftliche Veränderungen durch Zuwanderung, Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung und Präventionsarbeit werden durch diese Methodik nicht angemessen berücksichtigt. Die Betrachtung der Polizei allein mit „Kennzahlen“ ist problematisch und ersetzt den Blick auf praktische Erfordernisse nicht. „Kennzahlen“ berücksichtigen nicht den wichtigen Grundsatz der Bildung von Reserven für außergewöhnliche Situationen. Deutlich vor Augen wird uns dies in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der derzeitigen Corona-Pandemie geführt.

Unbenommen vom personellen Bedarf leiste die Polizei in Sachsen sehr gute Arbeit, so stellte es der DPolG-Bundesvorsitzende in seinem Fazit fest. „Die Polizei des Freistaates Sachsen genießt zu Recht das Vertrauen der Menschen und ist als demokratische Bürgerpolizei hoch anerkannt.“ ■

Verteilung der 1 000 zusätzlichen Stellen im Bereich Polizeivollzugsdienst

© Abschlussbericht der Fachkommission zur Evaluierung der Polizei des Freistaates Sachsen

Mitmachgewerkschaft – eine Aktion der DPolG-Bundesfrauenvertretung

#Challenge DPolG: Mund-Nase-Masken für unsere Kolleginnen und Kollegen

Die Krise als Herausforderung. Gemeinsamkeit erzeugen, „Flagge zeigen“ und das im wahrsten Sinne des Wortes, so die Beweggründe für die „Masken-Challenge“ der DPolG-Bundesfrauenvertretung.

Dank einiger fleißiger privater Näherinnen konnten wir im Bereich der Polizeiinspektion Cuxhaven unsere Mitglieder der DPolG im Bereich der Streifendienste mit den super Masken ausstatten. Es wurden circa 70 Masken in kürzester Zeit genäht und verteilt. Die Masken kommen super an! Jasmin Föge (Niedersachsen)

Das Konzept der Aktion bestechend einfach: Mit den bereitgestellten Materialien, wie bedruckter Stoff mit Logo, Gummikordel und Molton, dazu ein Schnittmuster und eine Arbeitsanleitung, dann ein öffentlicher Aufruf in den sozialen Medien, wer uns bei der Fertigung der dringend benötigten Mund-Nasen-Masken unterstützen möchte.

Das ließen sich sowohl viele Kolleginnen und Kollegen aus unseren Verbänden als auch Unterstützende aus der Bevölkerung nicht zweimal sagen und übersandten unzählige Bilder von ihren gefertigten Masken und den Übergaben vor Ort. Es wurden Tausende Masken genäht und an die Einsatzkräfte übergeben, die Produktion ist noch in vollem Gange. Zuvor stemmten wir mithilfe der rastlosen Kolleginnen in der DPolG-Bundesgeschäftsstelle die enorme Logistik beim Zerteilen, beim Verpacken und beim Versand der Materialien an die Anmelderinnen und Anmelder der Challenge, um die Aktion der DPolG-Bundesfrauenvertretung zum Erfolg zu führen.

Große Resonanz

„Der Erfolg gibt uns recht, die Bereitschaft und das Interesse an der Challenge reißen nicht ab“, resümierte die Bundesfrauenbeauftragte Sabine Schumann und bedankte sich nicht nur bei den Menschen in den Reihen der Polizei, die die Unikate in Heimarbeit genäht haben, sondern auch bei den Personen außerhalb der Polizei, die uns ebenso engagiert dabei unterstützt haben. Die Mitmachaktion, die #Challenge Mund-Nase-Masken für Polizeikräfte, gibt dem #SichtbaristdasneueWir“ einmal mehr seine Bedeutung.

Sabine Schumann lachend: „Trotz Abstands- und Veranstaltungsgebot haben wir gezeigt, wie dicht wir bei unseren Mitgliedern auch in der Corona-Pandemie sein können. Wir haben es geschafft, dass ihnen die DPolG sprichwörtlich ins Gesicht geschrieben steht. So nah waren wir unseren Mitgliedern wohl noch nie.“

Es war ein überraschend neues Gefühl, wie mit einer so einfachen Idee eine so enorme Aktivität entstanden ist. Die DPolG-Bundesfrauenvertretung hat gezeigt, dass auch oder gerade in schwierigen Zeiten bei durchaus ernst zu nehmenden Themen alle gemeinsam füreinander einstehen und als DPolG handeln. Es wurden Tausende dieser Unikate gefertigt, übergeben und fotografisch festgehalten und dazu gab es in den Dienststellen jede Menge Dankbarkeit und gute Gespräche. Auch wenn die Masken an die Einsatzkräfte verschenkt worden sind, so dürfte nicht nur der ideelle Wert unbezahlbar sein, auch als Unikate „Handmade by DPolG“ könnten sie nach der Corona-Krise zu Sammlerstücken werden.

Leider können wir aufgrund des begrenzten Platzes nicht alle uns zugesandten Fotos abdrucken. Wir bitten um Verständnis. ■

Miriam Kondrot (Brille auf der Nase) und Petra Giere (Brille auf dem Kopf). „Die Masken haben wir unter den MitarbeiterInnen unserer Landesgeschäftsstelle Niedersachsen verteilt“, so Petra Giere.

Ich habe die komplette PSt Traunreut ausgestattet ..., Julia Scharf (Bayern).

DPolG-Masken für die Bundespolizei

Empörung und Wut über Vorschlag für „Bürgerversicherung“

© nmann77 / stock.adobe

Der Streit um die Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte flammt immer wieder auf.

Mit großer Empörung haben die Vorsitzenden der 16 Landesverbände der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) und der DPolG Bundespolizeigewerkschaft die Vorschläge des DGB zur Einführung einer „Bürgerversicherung“ registriert. In einer Videokonferenz am 11. Mai gemeinsam mit dem DPolG-Bundesvorstand machten die Chefs der DPolG-Verbände ihrem Ärger Luft: „Ausgerechnet in diesen Zeiten eine ideologische Neiddebatte anzuzetteln, ist das Letzte!“, entfuhr es Heiko Teggatz von der Bundespolizei.

Auch die Länderchefs zeigten sich wütend über den Vorschlag, die Beamtinnen und Beamten in die Renten- und Krankenversicherung einzubeziehen. Die Polizei leiste in diesen Zeiten einen herausragenden Einsatz, sie ist neben der Wahrnehmung ihrer klassischen Aufgaben, Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung, zusätzlich in die Bekämpfung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus stark eingebunden. Eine öffentliche Debatte über ihre Alterssicherung und die Beihilfe im Krankheitsfall sei schäbig und verantwortungslos.

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt kündigte heftigen Widerstand gegen die Pläne an: „Immer wieder wird die Arbeitnehmerschaft gegen Beamte aufgehetzt und der Eindruck erweckt, diese würden keinen Beitrag für ihre Altersversorgung leisten. Die Altersversorgung der Beamtenschaft ist im Berufsbeamtentum selbst begründet und folgt einer völlig eigenen Systematik. Würde diese aufgegeben, stünde das ganze Berufsbeamtentum und damit eine Säule unserer gesellschaftlichen Stabilität auf dem Spiel!“

Dass auch die konkurrierende Polizeigewerkschaft GdP als Mitgliedsgewerkschaft im DGB sich zur „Bürgerversicherung“ bekennt und behauptet, dass die Einkommen der Beamtinnen und Beamten um die Sozialversicherungsbeiträge aufgestockt würden und keine Einkommensverluste entstünden, hält die DPolG für einen üblen Taschenspielertrick. Der Vorsitzende der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, Heiko Teggatz: „Das ist doch wohl ein schlechter Scherz, sowohl in den aktuellen Bezügen als auch in der Altersversorgung gäbe es für alle Beamtinnen und Beamte drastische Einschnitte. Die Polizei braucht Stabilität und Verlässlichkeit, sowohl bei der Beihilfe im Krankheitsfall als auch in der Altersversorgung. Der Polizeiberuf ist ein Lebensberuf, die Aufgabe des Beamtenprinzips würde hier zu fatalen Folgen führen, denn dann wären ausgerechnet hier Arbeitskämpfe zu erwarten, die niemand haben will!“ ■

DPolG gegen Kurzarbeit für Tarifbeschäftigte

In den vergangenen Wochen haben viele Wirtschaftsunternehmen und Kleinbetriebe Kurzarbeit angemeldet. Die Bundesregierung hat dazu die Bedingungen erleichtert. Ziel dabei ist es, Schließungen zu vermeiden, Unternehmen zu retten und Beschäftigte vor Entlassungen zu schützen.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise haben dazu geführt, dass auch zahlreiche Tarifbeschäftigte in den Städten und Kommunen ihre Tätigkeiten nicht ausüben können. So wurden beispielsweise Kindergärten und Schulen geschlossen.

Die Vertreter der Vereinigungen der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sehen deshalb einen großen Bedarf, tarifvertragliche Regelungen zum Thema Kurzarbeit zu vereinbaren. Schließungen von Kultureinrichtungen, Bäderbetrieben und anderen öffentlichen Betrieben lassen das aus ihrer Sicht notwendig erscheinen. Die Städte und Kommunen möchten durch die Anmeldung von Kurzarbeit ihre städtischen Haushalte entlasten.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft lehnt eine Einführung von Kurzarbeit für Tarifbeschäftigte ab, auch wenn aktuell die Beschäftigten der Polizei davon noch nicht betroffen sind. Kurzarbeit würde für Tarifbeschäftigte zu erheblichen Gehaltseinbußen führen. Der stellvertretende DPolG-Bundestarifbeauftragte und DPolG-Landestarifbeauftragte von Baden-Württemberg, Edmund Schuler, stellt klar: „Die Tarifbeschäftigten – auch in der Polizei – gehören nicht zu den Großverdienern. Mit 60 Prozent Aufstockungsbetrag des entgangenen Gehalts (Kinderlose) beziehungsweise 67 Prozent bei Beschäftigten mit Kindern kommen wir nicht über die Runden und kommen sofort in eine finanzielle Schieflage.“

Übrigens enthält das Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg keine Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit. Die Einführung von Kurzarbeit und die Bezahlung von Kurzarbeitergeld kommen nach Auffassung der DPolG ohne weitere (tarif)vertragliche Regelung nicht in Betracht.

Die DPolG-Landestarifvertretung macht deutlich, dass nach den neusten Regelungen des Bundes zunächst ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen muss. Eine solche Voraussetzung können wir nicht erkennen.

Klares Statement des DPolG-Landestarifbeauftragten Edmund Schuler: „Die Corona-Krise ist nicht der Zeitpunkt, an dem man grundlegende tarif- und arbeitsrechtliche Änderungen vornehmen sollte. Ein Streik in diesen Zeiten wäre unverantwortlich.“ ■

© SZ-Designs / AdobeStock

Hinzuverdienstgrenze für 2020 deutlich angehoben

Durch die Corona-Krise hat die Bundesregierung die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6 300 Euro auf 44 590 Euro angehoben. Angehende Rentner(innen) einer vorgezogenen Altersrente können partizipieren.

Tarifbeschäftigte, die mit Rentenbeginn noch einige Zeit weiterarbeiten wollen, um die Hinzuverdienstgrenze auszuschöpfen, können in 2020 deutlich mehr dazuverdienen.

Jahreseinkünfte bis zu einer Höhe von 44 590 Euro führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro pro Kalenderjahr. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung hin.

Angehende Neurentner(innen) einer vorgezogenen Altersrente können zum Beispiel die Arbeitszeit reduzieren, damit der Hinzuverdienst zur Rente den Betrag von 6 300 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können Neurentner(innen) im Jahr 2020 trotz Renteneintritt in der Regel weiter in Vollzeit arbeiten, müssen ihre Arbeitszeit nicht reduzieren und können so einen deutlich höheren Hinzuverdienst von bis zu 44 590 Euro generieren.

Die dargestellten Änderungen basieren auf dem in Kraft getretenen „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gilt für Neu- und Bestandsrentnerinnen und -rentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter **www.deutsche-rentenversicherung.de**.

Arbeitsplatzbörse

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate.
   Wir behalten uns Kürzungen vor.
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
   Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: maximal 190 Buchstaben
   (30 Buchstaben/Überschrift, 160 Buchstaben/Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Die DPolG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Achtung:** Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Rheinland-Pfalz <-> Baden-Württemberg
Bin von der Landespolizei Rheinland-Pfalz (PK A 9) und möchte zur Landespolizei Baden-Württemberg (WSD oder BePo), Ringtausch denkbar, TP kann von A 9 bis A 11 sein und kann in jedes PP innerhalb von R-P wechseln.
Tel.: 0176.56667476

Bundesweite Kampagne wirbt für Opferhilfe des WEISSEN RINGS

Schweigen macht schutzlos – Prominente machen sich stark gegen häusliche Gewalt

„Schweigen macht schutzlos, mach Dich laut" – unter diesem Motto erheben prominente Frauen in einer bundesweiten Kampagne ihre Stimme gegen häusliche Gewalt. Ihre Botschaft, die im Fernsehen, auf Plakatwänden und in den sozialen Medien millionenfach verbreitet wird, lautet: Passt auf euch auf, achtet auf eure Mitmenschen, holt euch Hilfe bei den Menschen des WEISSEN RINGS und meldet euch unter Telefon 116 006!

Häusliche Gewalt geschieht in jeder einzelnen Minute des Tages. Betroffen davon sind überwiegend Frauen: Jede dritte Frau in Deutschland hat schon einmal Gewalt erfahren. Das Dunkelfeld ist riesig; der WEISSE RING geht davon aus, dass allenfalls jede fünfte Tat bei der Polizei angezeigt wird. Dabei kann sich die Spirale häuslicher Gewalt bis zum Schlimmsten steigern, wenn sie nicht gestoppt wird: Jede dritte getötete Frau in Deutschland wird von ihrem eigenen Partner umgebracht.

„Wer kein sicheres, liebevolles Zuhause hat, erlebt diese Corona-Zeit gerade als Bedrohung", sagt Fernsehmoderatorin Marlene Lufen, die die Kampagne gemeinsam mit weiteren Prominenten wie Schauspielerin Katy Karrenbauer, Model und Autorin Marie von den Benken oder Radiomoderatorin Lola Weippert unterstützt. „Deshalb ist es so wichtig, dass wir darüber sprechen, dass wir keine Tabus haben. Wir müssen hinschauen – und helfen!"

© VIKTOR STRASSE / PHOTOGRAPHY (2)

Mehtap Öger, Polizistin und DPolG-Mitglied, unterstützt aktiv die Kampagne des WEISSEN RINGS.

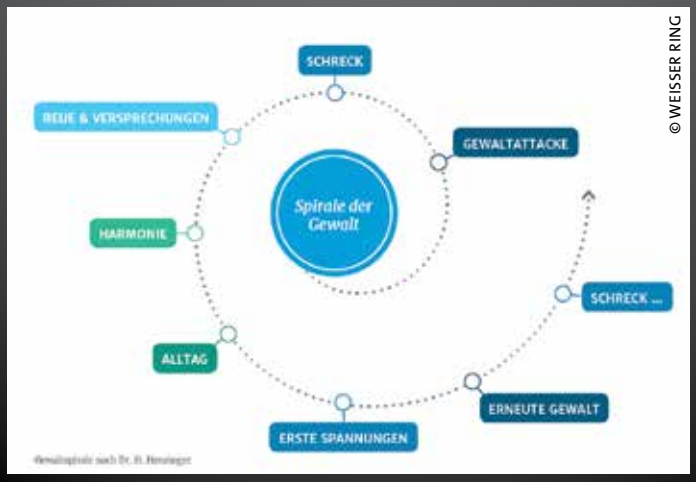

© WEISSER RING

Die Opferhelfer des WEISSEN RINGS wissen aus jahrzehntelanger Erfahrung, dass häusliche Gewalt immer dann zunimmt, wenn Familien längere Zeit auf engem Raum zusammen sind und wenn Stressfaktoren die Menschen belasten. Die Corona-Krise bietet beides: wochenlanges Zu-Hause-Bleiben und Ängste vor wirtschaftlicher Not, Arbeitslosigkeit, Krankheit.

„Wir sind gerade alle zu Hause. Deswegen ist es super wichtig, dass wir unsere Ohren spitzen", sagt Sängerin Mogli, die ebenfalls mitwirkt bei der Aktion: „Weil wir damit wirklich helfen können!" Im Mittelpunkt der Kampagne steht ein TV-Spot, der von den Sendern der ProSiebenSat.1-Gruppe ausgestrahlt wird. Die teilnehmenden Prominenten und weitere Influencer wollen zudem mit dem Spot unter dem Hashtag #machdichlaut das Internet regelrecht fluten. Großflächige Fotos, auf denen die Frauen einen Mund-Nasen-Schutz tragen mit dem Aufdruck „Schweigen macht schutzlos", werden außerdem auf digitalen Plakatwänden in zahlreichen deutschen Städten zu sehen sein. „Wir gehen davon aus, dass wir mit dieser 360-Grad-Kampagne einen sehr großen Teil der Menschen im Land erreichen werden", sagen Friedrich-Paul Spielhagen und Daniel Koller, die Initiatoren des Kreativ-Kollektivs „Das Home Office" und Mitarbeiter der SevenOne Adfactory, des Vermarkters von ProSieben Sat.1 Media SE.

Entstanden ist die Idee zur Kampagne zu Hause im Homeoffice, genauer: nach einem Gespräch Spielhagens mit einer Bekannten, die als junges Mädchen häusliche Gewalt erfahren musste. Spielhagen und Koller gründeten kurzerhand das Kreativ-Kollektiv „Das Home Office“ und realisierten die Kampagne unter der Schirmherrschaft von Tom Schwarz, Geschäftsführer der SevenOne AdFactory. Der TV-Spot wurde in Brandenburg gedreht, unter strikter Einhaltung aller aktuellen Sicherheits- und Hygienevorschriften. Unentgeltlich haben alle Protagonistinnen diese Kampagne aus tiefer Überzeugung unterstützt.

„Wir sind sehr dankbar für diese großartige Unterstützung unserer Arbeit“, sagt Bianca Biwer, Bundesgeschäftsführerin des WEISSEN RINGS in Mainz. Die Mitarbeitenden der Opferhilfe verstünden sich als Lotsen, die gemeinsam mit den Betroffenen einen Weg aus der belastenden Situation suchten. „Es ist mir persönlich besonders wichtig zu vermitteln, dass Opfer sexualisierter Gewalt niemals schuld an den Verbrechen sind“, sagt Biwer. „Ihnen ist schreckliches Unrecht widerfahren, und sie haben einen Anspruch darauf, zurückzufinden in ein selbstbewusstes und freies und selbstbestimmtes Leben.“

Die Deutsche Polizeigewerkschaft unterstützt das Anliegen der Kampagne.

DPolG-Bundesfrauenbeauftragte Sabine Schumann: „Wer bei häuslicher Gewalt schweigt, handelt falsch. Wir alle können was tun, nicht nur das Opfer, auch Eltern, Kinder, Freunde, Nachbarn oder Menschen aus dem Arbeitsumfeld müssen reagieren, HILFERUFE ertönen nie geräuschlos! Man muss sie überall hören, um andere Aufzuschrecken.“

Folgende Unternehmen unterstützen die Pro-bono-Kampagne: Booh! Merchandise & Textildruck GmbH, Filmgeräteverleih Pille & Ludwig, Celluloid VFX und RGBalpha, Taikonauten, MDG Filmstudios, Studio71; Sonder – das Regie-Duo, Hey na! Filmproduktion (Produktion und Umsetzung); ProSiebenSat.1, Wall (Medienpartner).

Die Homepage zur Kampagne: www.schweigenmachtschutzlos.de. ■

Die persönliche Schutzausstattung für Polizistinnen und Polizisten ist derzeit besonders wichtig.

© ROM / stock.adobe

„COVID-19 fordert uns als Polizei in Europa“

Die Europäische Polizei Union (EPU), in der die DPolG Mitglied ist, veröffentlicht seit dem Beginn der Corona-Krise regelmäßig detaillierte Berichte mit Zahlen und Fakten rund um das Thema Sicherheit und Polizeikräfte in den einzelnen europäischen Mitgliedsländern. Überdies kam die Idee auf, Polizisten aus verschiedenen europäischen Ländern zu bitten, sich gegenseitig einen Brief über die Polizeiarbeit in Zeiten von COVID-19 zu schreiben.

Jacqueline Hirt, stellvertretende Vorsitzende der EPU: „Wir haben einen niederländischen Polizisten gebeten, den ersten Brief zu schreiben und ihn an einen deutschen Polizeikollegen zu richten. Dieser deutsche Kollege schreibt seinerseits einen Brief und richtet wiederum Fragen an einen weiteren Kollegen, zum Beispiel aus Litauen. So bekommen wir ein individuelles Bild von der Lage in Europa, das über die reinen Zahlen hinausgeht.“ Den ersten Brief drucken wir an dieser Stelle gern im Wortlaut ab.

In meinem Funkgerät ging ein Hausbrandbericht ein. Ich war in der Gegend und war der Erste, der am Tatort ankam. Ich sah mehrere Leute im zweiten Stock, die versuchten, das Feuer zu löschen. Ich ging sofort hinein, um die Leute anzuweisen, das Haus zu verlassen und auf die Feuerwehr zu warten. Als ich durch das Haus ging, um alle Zimmer zu überprüfen, sah ich zwei Leute im Bett liegen.

Sie waren die Eltern der beiden Jungen. Zuerst dachte ich: Seltsam, dass sie tagsüber im Bett liegen. Es war drei Uhr nachmittags. Ich verstand jedoch bald warum. Sie sagten: „Komm nicht weiter, weil wir beide Coronavirus haben.“ Der Mann war vom städtischen Gesundheitswesen getestet und als Corona-Patient diagnostiziert worden. Seine Frau war nicht getestet worden, hatte aber die gleichen Symptome. Ich war ohne persönliche Schutzausrüstung. Also ging ich sofort nach draußen. Ich dachte: Ich bin bereits infiziert. Ich kann nur sicherstellen, dass die anderen Ersthelfer nicht ebenfalls infiziert werden. Als die Feuerwehr eintraf, informierte ich sie sofort über die Situation. Sie gingen mit Sauerstoffmasken ins Haus. Das Feuer selbst war nicht so ernst und wurde schnell gelöscht. Als andere Kollegen am Tatort ankamen, warnte ich sie auch davor, ins Haus zu gehen.

Ich fand die Situation beunruhigend und ärgerte mich, dass die Jungs nichts gesagt hatten. Und auch, dass im Bericht nichts erwähnt worden war. Danach stellte ich fest, dass der Bericht zunächst bei der Feuerwehr eingereicht worden war. Zu diesem Zeitpunkt fragten ihre Telefonistinnen nicht standardmäßig, ob sich zu Hause Corona-Patienten befanden. Unsere Telefonistinnen stellen diese Frage. Ich glaube, dass die Feuerwehr diese Frage aufgrund dieses Vorfalls jetzt auch stellt.

Als das Feuer gelöscht worden war, wandten die Feuerwehrleute ihr Corona-Protokoll an und begannen, ihre gesamte Ausrüstung zu desinfizieren. Ich stand da und schaute zu. Und ich? Schließlich haben sie mich auf Ersuchen des Feuerwehrdienstes in ihre Protokolle aufgenommen. Meine Schuhe, Hände, Telefon und Radio wurden desinfiziert. Als ich zur Polizeistation zurückkam, desinfizierte die Haushälterin das Auto, damit es sofort wieder zur Verfügung stand. Ich duschte und stellte meine Uniform in der Reinigung ab.

Ich habe mich vielleicht in diesem Haus mit dem Virus infiziert, bin aber ziemlich pragmatisch in Bezug auf den Vorfall. Schließlich kann ich mich auch mit dem Virus infizieren, wenn ich in den Supermarkt gehe. Ich werde es erst nach zwei Wochen wissen. Die mögliche Auswirkung auf mich persönlich ist die geringste meiner Sorgen. Aber ich habe eine Familie mit zwei kleinen Kindern und Sie können verstehen, dass ich sie nicht infizieren möchte.

Letztes Wochenende erhielt ich einen Bericht über einen betrunkenen Mann in der Innenstadt. Als wir zur Szene fuhren, diskutierten ich und mein Partner mögliche Ansätze. Wenn wir das Gefühl hätten, ihn verhaften zu müssen, wie würden wir uns darauf vorbereiten? Als wir das Auto verließen, nahmen wir Schutzausrüstung aus unserem Coronavirus-Kit mit: Masken, Schutzbrillen, Handschuhe. Glücklicherweise mussten wir sie am Ende nicht verwenden, aber die Krise hat definitiv die Art und Weise verändert, wie wir auf Berichte reagieren. Das sind seltsame Zeiten.

Im Allgemeinen freue ich mich über die Art und Weise, wie die niederländische Öffentlichkeit die COVID-19-Beschränkungen einhält.

Eine Sache, die mir jedoch auffällt, ist, dass je länger die Beschränkungen bestehen, desto lockerer werden die Menschen. Ich sehe Leute, die schnell zu ihren normalen Gewohnheiten zurückkehren. Aber sie hören zu, wenn wir mit ihnen über ihr Verhalten sprechen und uns auch gegenseitig korrigieren.

Es dauerte eine Weile, bis die Polizei hier klare Anweisungen zum Handeln gab und die erforderlichen Materialien für den Umgang mit mit COVID-19 infizierten Personen und Wiederbelebungen bereitstellte. Nach einigen Wochen können Sie sehen, dass sich alle an die Protokolle gewöhnt haben und die Materialien verfügbar sind. Die Materialien, die zu Ihrem persönlichen Schutz und zum Schutz der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind jedoch noch lückenhaft.

Ich sehe einen Rückgang aller Formen von Kriminalität mit Ausnahme des Drogenproblems. Sie sehen viel Handel auf der Straße und erhalten mehr Berichte über Drogenprobleme. ■

Sehr geehrter Stefan P.,

Ich möchte Ihnen drei Fragen stellen:

- *Wie wirken sich die internen Entscheidungen der Polizeiorganisation bezüglich des Umgangs mit COVID-19-Beschränkungen auf Sie persönlich aus? Zum Beispiel Änderungen an Zeitplänen, Einsätzen (Einzelschichten und so weiter), persönlicher Schutzausrüstung und so weiter.*
- *Wie reagiert die Öffentlichkeit, wenn die Polizei die COVID-19-Beschränkungen durchsetzt?*
- *Wie sind Sie auf persönlicher Ebene betroffen, wenn Sie mit einer möglichen COVID-19-Infektion umgehen müssen, weil Sie wissen, dass Sie sich mit dem Virus infizieren und Ihre Familie infizieren könnten, wenn Sie nach Hause gehen? Wie gehen Sie damit um?*

Ich freue mich darauf, die Antworten auf meine Fragen in Ihrer persönlichen Geschichte zu lesen.

Europol-Bericht

Jenseits der Pandemie – wie wird die kriminelle Landschaft nach COVID-19 aussehen?

Der neue Europol-Bericht (30. April 2020) bewertet die Auswirkungen der Pandemie auf die schwere und organisierte Kriminalität in drei Phasen. Auf der Grundlage krimineller Informationen aus Ermittlungen in den Mitgliedstaaten bewertet Europol die Auswirkungen der Pandemie in drei Phasen – aktuelle, mittel- und langfristige Phase. Der Bericht geht von Entwicklungen in der gesamten Bedrohungslandschaft aus, die sich operativ auf die Strafverfolgungsbehörden in ganz Europa auswirken werden. Europol identifiziert außerdem fünf Schlüsselfaktoren, die das organisierte Verbrechen während und nach der Pandemie beeinflussen. Es ist schwierig, die langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf die schwere und organisierte Kriminalität in der EU zu antizipieren. Europol kann jedoch auf frühere Krisenmomente wie die Wirtschaftskrise von 2007 und 2008 zurückblicken und wie sich diese im Hinblick auf Sicherheitsbedrohungen entwickelt haben, um allgemeine Entwicklungen zu antizipieren.

Der Europol-Bericht zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kriminalität

Die drei Phasen

Phase 1 – die aktuelle Situation:

Die Überwachungsbemühungen von Europol, um die Auswirkungen auf die schwere und organisierte Kriminalität in der EU zu verstehen, konzentrierten sich bisher auf unmittelbare Entwicklungen nach dem Ausbruch von COVID-19 und die Einführung von Quarantänemaßnahmen. COVID-19-bezogene Kriminalität, insbesondere Cyberkriminalität, Betrug und Fälschung, folgen der Ausbreitung der Pandemie in ganz Europa.

Phase 2 – mittelfristiger Ausblick:

Durch eine Lockerung der Sperrmaßnahmen werden die kriminellen Aktivitäten auf das vorherige Niveau zurückkehren und die gleichen Aktivitäten wie vor der Pandemie aufweisen. Die Pandemie dürfte jedoch neue Möglichkeiten für kriminelle Aktivitäten geschaffen haben, die über das Ende der aktuellen Krise hinaus

Die Erfahrungen mit der Corona-Pandemie in Europa weisen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf.

© Kirill Makarov / stock.adobe

ausgenutzt werden. Es wird erwartet, dass sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und die Aktivitäten derjenigen, die sie ausnutzen wollen, erst in der mittelfristigen Phase bemerkbar machen und sich wahrscheinlich erst längerfristig vollständig manifestieren werden. Einige der relevanten Kriminalitätsbereiche sind:

- **Bekämpfung der Geldwäsche**: Die Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen werden das Finanzsystem und den Bankensektor erheblich unter Druck setzen. Die Regulierungsbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen wachsam sein und sollten Versuche von organisierten Kriminalitätsgruppen erwarten, eine volatile wirtschaftliche Situation auszunutzen, um Geld über das On-Shore-Finanzsystem zu waschen.
- **Shell-Unternehmen**: Kriminelle werden wahrscheinlich verstärkt Shell-Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in Off-Shore-Ländern mit schwachen Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Vermittlungsphase einsetzen, um Bareinzahlungen zu erhalten, die später in andere Länder überwiesen werden.
- **Der Immobilien- und Bausektor** wird für Geldwäsche sowohl im Hinblick auf Investitionen als auch als Rechtfertigung für den Geldverkehr noch attraktiver.
- **Migrantenschmuggel:** Obwohl die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise in Europa noch nicht klar sind, wird erwartet, dass die Auswirkungen auf die Volkswirtschaften in den Entwicklungsländern noch stärker sind. Eine anhaltende wirtschaftliche Instabilität und der anhaltende Mangel an Möglichkeiten in einigen afrikanischen Volkswirtschaften können mittelfristig eine weitere Welle irregulärer Migration in die EU auslösen.

Phase 3 – die langfristigen Auswirkungen:

- Das organisierte Verbrechen ist sehr anpassungsfähig und hat gezeigt, dass es in der Lage ist, langfristige Gewinne aus Krisen wie dem Ende des Kalten Krieges oder der Weltwirtschaft 2007 und 2008 zu ziehen.
- Gemeinschaften, insbesondere schutzbedürftige Gruppen, sind in Krisenzeiten tendenziell besser für das organisierte Verbrechen zugänglich. Wirtschaftliche Schwierigkeiten machen die Gemeinden empfänglicher für bestimmte Angebote, wie zum Beispiel billigere gefälschte Waren oder Rekrutierung für kriminelle Aktivitäten.
- Gruppen organisierter Kriminalität vom Typ Mafia werden wahrscheinlich eine Krise und anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten ausnutzen, indem sie schutzbedürftige junge Menschen rekrutieren und sich an Erpressungen beteiligen.
- Das organisierte Verbrechen tritt nicht isoliert auf, und der Zustand der Gesamtwirtschaft spielt eine Schlüsselrolle. Eine Krise führt häufig zu Veränderungen der Verbrauchernachfrage nach Arten von Waren und Dienstleistungen. Dies wird zu Verschiebungen auf den kriminellen Märkten führen.

Schlüsselfaktoren mit Auswirkungen auf die Kriminalität während und nach der Pandemie

Mehrere Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die schwere und organisierte Kriminalität während der COVID-19-Pandemie. Diese Faktoren prägen kriminelles Verhalten und schaffen Schwachstellen. Basierend auf den Erfahrungen aus früheren Krisen ist es wichtig, diese Faktoren zu überwachen, um Entwicklungen zu antizipieren und Warnsignale zu erfassen.

- **Online-Aktivitäten**: Während der Pandemie verbringen mehr Menschen den ganzen Tag mehr Zeit online für Arbeit und Freizeit, was die Angriffsmethoden und die Oberfläche erhöht hat, verschiedene Arten von Cyberangriffen, Betrugsprogramme und andere Aktivitäten für reguläre Benutzer zu starten.
- **Die Nachfrage nach und der Mangel an bestimmten Waren**, insbesondere an Produkten und Ausrüstungen für das Gesundheitswesen, führt zu einem erheblichen Teil der Aktivitäten von Kriminellen in Bezug auf gefälschte und minderwertige Waren und Betrug.
- **Zahlungsmethoden:** Die Pandemie hat wahrscheinlich Auswirkungen auf die Zahlungspräferenzen über die Dauer der Pandemie hinaus. Mit der Verlagerung der Wirtschaftstätigkeit auf Online-Plattformen nehmen Anzahl, Volumen und Häufigkeit bargeldloser Transaktionen zu.
- **Wirtschaftlicher Abschwung**: Ein potenzieller wirtschaftlicher Abschwung wird die Landschaft der schweren und organisierten Kriminalität grundlegend prägen. Die wirtschaftliche Ungleichheit in ganz Europa macht das organisierte Verbrechen sozial akzeptabler, da diese Gruppen zunehmend wirtschaftlich geschwächte Gemeinschaften infiltrieren, um sich als Anbieter von Arbeit und Dienstleistungen darzustellen.
- **Steigende Arbeitslosigkeit und der Abbau legitimer Investitionen** können kriminellen Gruppen größere Chancen bieten, da Einzelpersonen und Organisationen im privaten und öffentlichen Sektor anfälliger für Kompromisse sind. Eine erhöhte soziale Toleranz gegenüber gefälschten Waren und die Ausbeutung von Arbeitskräften können zu unlauterem Wettbewerb, einer stärkeren Infiltration der organisierten Kriminalität und letztendlich zu illegalen Aktivitäten führen, die einen größeren Anteil am BIP ausmachen.

© Dieter Müller (2)

Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Elektrokleinstfahrzeugen?

Von Christine Eiserle und Prof. Dr. jur. Dieter Müller[1]

Im Frühling, Sommer und Herbst sind wieder viele Fahrer mit Spaßfahrzeugen wie E-Scootern auf den Straßen unterwegs, vornehmlich mit geliehenen Fahrzeugen der großen Anbieter. Viele werden, wenn denn die Gaststätten wieder geöffnet sind, auch alkoholisiert fahren und Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten begehen. Polizeibeamte in den Großstädten werden wieder zahlreiche Blutentnahmen anordnen, Führerscheine beschlagnahmen und Anzeigen schreiben müssen.

Nach § 21 I Nr. 1 StVG macht sich einer Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis als Kraftfahrzeugführer unter anderem strafbar,

- wer die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat,
- wem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 StGB verboten wurde oder
- wem das Führen des Fahrzeugs nach § 25 StVG verboten wurde.

Im Zusammenhang mit dem Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis stellt sich die grundsätzliche Frage, ob überhaupt und wenn ja, in welchen Tatalternativen die tatbestandsmäßige Begehung des § 21 I Nr. 1 StVG mittels des Führens von Elektrokleinstfahrzeugen[2] erfüllt werden kann; denn bekanntlich sind diese Fahrzeuge gemäß § 1 I Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) als Kraftfahrzeuge einzustufen, für deren erlaubtes Führen man gar keine Fahrerlaubnis benötigt.

1. Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 I, II StGB für Fahrzeugführer von Elektrokleinstfahrzeugen

Die meisten der Regelbeispiele aus § 69 II StGB können auch mit einem Elektrokleinstfahrzeug begangen werden. Dazu zählen insbesondere die Alkoholdelikte wie etwa die anwendbare Leitentscheidung des BGH zur für die §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB entscheidenden Promillegrenze, wonach Kraftfahrer bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig sind.[3]

Für den § 69 StGB wird die Definition des Kraftfahrzeugs aus § 1 II StVG angewandt. Demnach muss auch nach der Begehung einer der in § 69 II StGB gelisteten Katalogstraftaten durch einen Fahrer eines Elektrokleinstfahrzeugs von einer Entziehung der Fahrerlaubnis ausgegangen werden, weil sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Ein Kraftfahrzeugführer, der sich im Umgang mit einem fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeug als so ungeeignet erweist, dass er einen Regeltatbestand des § 69 II StGB erfüllt, würde dem Umgang mit einem fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeug, das aufgrund der zu beherrschenden Fahrzeugtechnik und des größeren Gefahrenpotenzials für andere Verkehrsteilnehmer regelmäßig deutlich höhere Anforderungen an seinen Fahrzeugführer stellt, erst recht nicht gewachsen sein.

Nach der geltenden Rechtslage hat der § 69 StGB jedoch ausschließlich die Entziehung der Fahrerlaubnis für fahrerlaub-

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. jur. Dieter Müller
Dr.-Peter-Jordan-Straße 42
D-02625 Bautzen
Tel.: 03591.326250
Mail: redaktion.polizeispiegel@ivvbautzen.de

1 Kriminaloberkommissarin Christine Eiserle ist derzeit als Dozentin für Straßenverkehrsrecht abgeordnet an den Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow tätig. Sie ist die Ideengeberin und Co-Autorin dieses Beitrags. Prof. Dr. Dieter Müller ist Hochschullehrer für Straßenverkehrsrecht an der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/O.L. und Chefredakteur des Fachteils Bund dieser Zeitschrift.

2 Dieser Aufsatz widmet sich ausschließlich der Gruppe der technisch legalen Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung. Die fahrerlaubnisrechtlichen Implikationen technisch manipulierter Elektrokleinstfahrzeuge werden in den Beiträgen von Schäler, Marco, Manipulationen bei Elektrokleinstfahrzeugen, in: VD 2019, S. 319 ff. und Huppertz, Bernd, „Schnellere" E-Tretroller erfordern Fahrerlaubnisklasse B, in: VD 2020, S. 3 ff. ausführlich behandelt.

3 BGH, Beschl. v. 28. Juni 1990 – 4 StR 297/90, BGHSt 37, 89–99.

nispflichtige Kraftfahrzeuge zur Folge. Somit würde dann im Rahmen des § 69 StGB nur von einer Untersagung des Führens von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen ausgegangen werden können.

Im Rahmen der polizeilichen Abarbeitung eines solchen Sachverhalts würde somit rechtlich auf Grundlage des im Raum stehenden § 69 StGB die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO in Betracht zu ziehen sein und somit eine Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins nach §§ 94, 98 StPO zur Sicherung des Verfahrens erforderlich sein. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO ist im Gegensatz zur endgültigen Entziehung nach § 69 StGB teilbar, wenn dadurch der Gesamtzweck nicht gefährdet wird (§ 111 a I 2). Sie kann also mit Ausnahmen für bestimmte Kraftfahrzeuge versehen werden. Bei charakterlichen Mängeln wie bei einer Trunkenheitsfahrt oder einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 142 StGB wird jedoch der Täter in der Regel ungeeignet zum Führen aller Arten von Kraftfahrzeugen sein.[4]

Auch dem Führer eines Elektrokleinstfahrzeugs ist durch die Begehung einer Katalogstraftat nach § 69 II StGB seine Fahrerlaubnis für fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge in der Regel zu entziehen. Jedoch kann ihm nach dieser Vorschrift nicht das Führen genau des Kraftfahrzeugs untersagt werden, mit dem er die Katalogtat begangen hat. Eine Untersagung der Weiterfahrt und gegebenenfalls die Sicherstellung des Elektrokleinstfahrzeugs muss ohnehin auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts erfolgen.

Für die Feststellung einer Ungeeignetheit hinsichtlich des Führens des fahrerlaubnisfreien Elektrokleinstfahrzeugs muss auf die Rechtsgrundlagen des § 2 XII StVG i. V. m. § 3 I FeV zurückgegriffen werden.

2. Auferlegen eines Fahrverbots gemäß § 44 StGB

Das Fahrverbot gemäß § 44 StGB ist eine Nebenstrafe, die zusätzlich neben der Verurteilung wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann. Es ist als repressive Wahrnehmungs- und Besinnungsstrafe gedacht.[5] Dabei ist nicht von Belang, inwieweit die Straftat, die zur Verurteilung führte, im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder den Pflichten eines Kraftfahrzeugführers steht. Durch die Neufassung der Norm im Jahr 2017 ist der Anwendungsbereich des § 44 StGB über die Straßenverkehrsdelikte hinaus auf alle Straftaten ausgedehnt worden.[6]

Gleichwohl liegt das Hauptgewicht des Auferlegens eines Fahrverbots trotz der Ausweitung weiterhin im Bereich von Verkehrsstraftaten. Im Vordergrund stehen dabei Taten, die beim oder im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen begangen wurden. Ebenso kommt die Begehung solcher Taten in Betracht, die unter Verletzung der spezifischen Pflichten eines Kraftfahrzeugführers stattfanden.[7] Das Fahrverbot kann die Einwirkung auf den Täter zum Zweck haben. Alternativ dazu kann es zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich sein. Als weitere Variante kann durch das Fahrverbot die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden.

Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fäl-

4 Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 62. Auflage 2019, § 111 a Rn. 4.

5 Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, 67. Auflage 2020, § 44 Rn. 5; ebenso Müller, Dieter, § 21 StVG Rn. 16, in: Lütkes/Bachmeier/Müller/Rebler (Hrsg.), Straßenverkehr – Großkommentar zum Straßenverkehrsrecht, Band 1.

6 Fischer, a. a. O., § 44 Rn. 6.

7 Fischer, a. a. O., § 44 Rn. 13.

len einer Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 StGB die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ausnahmsweise unterbleibt.[8] Diese Regelvermutung ist auch dann zutreffend, wenn durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO der Zweck bereits erreicht erscheint und daher eine weitere Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB unterbleibt, weil § 69 Abs. II Nr. 2 StGB nicht seine Indizwirkung entfaltet.[9]

Die Vorschrift des § 44 StGB setzt voraus, dass sich der Täter nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 StGB erwiesen hat. Ein Fahrverbot nach § 44 StGB und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB schließen daher einander grundsätzlich aus. Eine Verhängung eines Fahrverbots neben der Fahrerlaubnisentziehung kommt nur in den folgenden Fällen in Betracht:

1. wenn von der Sperre nach § 69 a II StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, für die aber ein Fahrverbot verhängt werden soll oder

2. um das Fahren mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen zu erfassen.[10]

Bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach einem mittels des Führens eines Elektrokleinstfahrzeugs begangenen Delikt sollte also als Nebenstrafe obligatorisch ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB ausgesprochen werden, da der Straftäter sonst auch weiterhin straflos mit dem Kraftfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfte, mit dem er die Straftat begangen hatte. Dies ist widersinnig.

Das Fahrverbot untersagt nämlich das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art und damit auch solcher, die einer Fahrerlaubnis nicht bedürfen. Im Einzelfall kann eine Beschränkung des Fahrverbots auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen im Ermessen des Gerichts in Betracht gezogen werden.[11] Somit erstreckt sich der Umfang des Fahrverbots nach § 44 StGB auch auf die fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeuge. Diese sind im § 4 I FeV abschließend aufgeführt. In diesem Absatz nennt Nr. 1 a auch die Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 I der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung. Demnach ist die tatbestandsmäßige Begehung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 I Nr. 1 StVG mit einem Elektrokleinstfahrzeug erfüllt, wenn sein Kraftfahrzeugführer trotz eines ihm verhängten Fahrverbots für Kraftfahrzeuge jeder Art nach § 44 StGB ein Elektrokleinstfahrzeug im Straßenverkehr führt.

3. Auferlegen eines Fahrverbots gemäß § 25 StVG

Das Fahrverbot nach § 25 StVG ähnelt in seinem Charakter dem Fahrverbot nach § 44 StGB. Die Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 StVG ist eine Nebenfolge im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Ein Regelfahrverbot trifft auch alle Täter gemäß § 24 a StVG, die ihre Verstöße mit Elektrokleinstfahrzeugen begangen haben.

Beim Fahrverbot im Ordnungswidrigkeitenrecht handelt es sich um eine „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“[12] und kann auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden (§ 25 I Satz 1 StVG). Im Einzelfall kann es daher unter Umständen unangemessen sein, durch ein unbeschränktes Fahrverbot einschneidende berufliche Nachteile herbeizuführen, wenn bereits ein eingeschränktes Fahrverbot den Zweck des Denkzettels erfüllen würde. Damit ist es für die Bußgeldbehörde und den Bußgeldrichter möglich, das Fahrverbot im Einzelfall auf das Führen einzelner Kraftfahrzeugarten zu beschränken. Mittels § 25 StVG kann auch das Führen von fahrerlaubnisfreien Kfz verboten werden. Insoweit reicht das Fahrverbot sachlich sogar noch weiter als die Entziehung der Fahrerlaubnis.[13] In der überwiegenden Zahl der Fälle wird das Fahrverbot unbeschränkt für alle Arten von Kraftfahrzeugen erteilt.[14] In der standardisierten Mitteilung über die Abgabe des Führerscheins wird der Betroffene darauf hingewiesen, dass vor Ablauf der Frist kein Kraftfahrzeug geführt werden darf und dass dies auch für Mofas gilt. Mofas sind im § 4 I Nr. 1 FeV als solche Kraftfahrzeuge aufgeführt, die von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen sind. Auch Elektrokleinstfahrzeuge sind zwar ebenso wie Mofas von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen, aber als fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge auch von einem Fahrverbot nach § 25 StVG umfasst. Folglich ist die tatbestandsmäßige Begehung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 I Nr. 1 StVG mit einem Elektrokleinstfahrzeug erfüllt, wenn sein Kraftfahrzeugführer trotz eines ihm verhängten uneingeschränkten Fahrverbots nach § 25 StVG ein Elektrokleinstfahrzeug im Straßenverkehr führt.

4. Verbot der Möglichkeit, ein Elektrokleinstfahrzeug zu führen

a) Kein Verbot mittels § 21 I Nr. 1 Alternative 1 StVG

Wenn einem Kraftfahrzeugführer aufgrund einer Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugs die Fahrerlaubnis entzogen wird, ist nach der h. M. der Anwendungsbereich des § 69 I StGB auf Kraftfahrzeuge mit Bezug zum Straßenverkehr beschränkt.[15] Das Tatobjekt wird dabei mit dem Begriff des Kraftfahrzeugs aus § 1 II StVG gleichgesetzt. Die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis kann in einem solchen Fall nur insoweit eine juristische Wirkung für die in § 6 FeV aufgeführten Fahrerlaubnisklassen entfalten, die zuvor mittels der verwaltungsrechtlichen Fahrerlaubnis erteilt wurden. Mit der strafgerichtlichen Entscheidung ist die Fahrerlaubnis endgültig erloschen. Sie lebt nicht nach Ablauf einer Sperrfrist wieder auf. Die zuständigen Verwaltungsbehörden können eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 20 FeV erst auf Antrag vornehmen. Bis zu einer Neuerteilung ist demnach die Fahrerlaubnis nicht vorhanden. Bis dem Antrag nach Prüfung stattgegeben ist, wird folglich von einer Ungeeignetheit des Fahrzeugführers zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen auszugehen sein.

Im Falle einer Tatbegehung durch einen Täter, dem bislang noch gar keine Fahrerlaubnis erteilt worden war oder dem bereits zu einem früheren Zeitpunkt seine Fahrerlaubnis entzogen worden war, ermöglicht § 69 a I Satz 3 StGB die Festsetzung einer isolierten Sperre. Diese Maßnahme kommt in ihrer Präventionswirkung der Maßregel aus § 69 StGB gleich.[16]

Da es sich bei den Elektrokleinstfahrzeugen nach § 1 I eKFV wegen ihrer Einordnung gemäß § 4 I Nr. 1 a FeV um fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge handelt, haben die §§ 69 und 69 a StGB keine Bedeutung für das Führen von fahr-

8 Wie im Fall eines betrunkenen Fahrers eines E-Scooters, siehe AG Dortmund, Urt. v. 21. Januar 2020 – 729 Ds – 060 Js 513/19 – 349/19, Rn. 19, juris.
9 Fischer, a. a. O., § 44 Rn. 12.
10 Fischer, a. a. O., § 44 Rn. 3.
11 Fischer, a. a. O., § 44 Rn. 27.
12 Amtl. Begr. Btag-Drucks. V/1319, S. 90.
13 König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl. 2019, § 25 StVG Rn. 11.
14 Ausnahme insoweit: AG Dortmund, Urt. v. 21. November 2017 – 729 OWi 279/17, juris, das Lkw von mehr als 7,5 t aus Gründen eines möglichen Verlustes der beruflichen Existenz vom Fahrverbot ausgenommen hatte.
15 Fischer, a. a. O., § 69 Rn. 3; König, a. a. O., § 69 StGB Rn. 3 a.
16 Fischer, a. a. O., § 69 Rn. 3 a.

erlaubnisfreien Kraftfahrzeugen. Aus vorgenannten Gründen ist auch eine vorläufige Entziehung der Erlaubnis zum Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge auf der Grundlage des § 111 a StPO nicht möglich.

Auch die Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheins gemäß §§ 94, 98 StPO im Anschluss an eine Trunkenheitsfahrt mit einem Elektrokleinstfahrzeug führt daher nicht zu einer Strafbarkeit des Führens von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen gemäß § 21 II Nr. 2 StVG.

b) Untersagung mittels Fahreignungsrecht

Sämtliche eignungsrelevanten Tatsachen muss die Polizei gemäß § 2 XII StVG der Fahrerlaubnisbehörde mitteilen, also auch sämtliche Strafanzeigen, bei denen in der Rechtsfolge die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB oder eine isolierte Sperre gemäß § 69 a I StGB möglich sind, sowie sämtliche Verstöße gegen § 24 a StVG.[17] Von dieser Meldepflicht sollte bereits nach Abschluss der Ermittlungen gleichzeitig mit der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft oder an die Bußgeldbehörde Gebrauch gemacht werden.

Generell sollten übrigens auch sämtliche Trunkenheitsfahrten gemäß § 316 StGB, die mit Fahrrädern begangen wurden, sofort nach dem Vorliegen des Analyseergebnisses der Blutuntersuchung von 1,6 Promille oder mehr BAK der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt werden. Bekanntlich besteht gemäß § 13 Nr. 2 c FeV für die Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen, sondern eine Handlungspflicht, sodass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt worden ist. Durch den strikten Bezug des § 69 StGB auf Kraftfahrzeuge ist bei Trunkenheitsfahrten von Radfahrern keine Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Wege eines Strafverfahrens möglich, sondern ausschließlich im Verwaltungsrechtsweg über die Vorschrift des § 3 Abs. 1 StVG.[18]

Sobald die Entscheidungen der Strafjustiz rechtskräftig oder diejenigen der Bußgeldbehörden bestandskräftig sind, hat das Kraftfahrt-Bundesamt den örtlichen Fahrerlaubnisbehörden zudem die Eintragungen aus dem Fahreignungsregister gemäß § 4 VIII StVG zu übermitteln. Nicht gemeldet werden der Fahrerlaubnisbehörde demnach die zahlreichen möglichen Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht. Wird ein Strafverfahren eingestellt, besteht zumeist als einzige Möglichkeit der Kenntniserlangung für die Fahrerlaubnisbehörde die Mitteilung durch die Polizei gemäß § 2 XII StVG. Die Strafjustiz hat zwar eine eigene Meldepflicht fahreignungsrelevanter Sachverhalte, inklusive Verfahrenseinstellungen, auf der Grundlage von Nr. 45 MiStra[19], nimmt diese gesetzlich in § 13 I Nr. 5, II, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG verortete Meldepflicht aber nur sehr rudimentär wahr.[20] Eine Recherche in der Rechtsprechungsdatenbank juris ergab für den Suchbegriff „MiStra Nr. 45“ nur zwei Treffer, wobei lediglich einer eine tatsächliche Mitteilung der Strafjustiz an eine Fahrerlaubnisbehörde en passant anlässlich einer Amtshaftungssache behandelte.[21]

Hat die Fahrerlaubnisbehörde von einem für die Eignung des Führens eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs relevanten Sachverhalt Kenntnis erlangt, muss sie auf Grundlage des § 3 FeV die Eignung der gemeldeten Personen zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge prüfen. Dabei wird sie auch die Eignung hinsichtlich der fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeuge wie der Elektrokleinstfahrzeuge prüfen. Nach § 3 II FeV finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines Fahrzeugs zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist. Liegt bereits eine Verurteilung durch das Strafgericht mit der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen erwiesener Ungeeignetheit vor, steht gemäß § 11 VII FeV regelmäßig die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest und es unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens. Wurde die Fahrerlaubnis nicht entzogen, würde die Fahrerlaubnisbehörde gegebenenfalls eine Untersuchungsmaßnahme gemäß §§ 11 bis 14 FeV anordnen.

Im Ergebnis kann die Fahrerlaubnisbehörde das Führen sämtlicher fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge, also auch fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge untersagen. Diese Entscheidungen sind gemäß § 28 III Nr. 4 StVG eintragungspflichtig in das Fahreignungsregister und damit für die Polizei gemäß § 30 I, III StVG über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) zentral abrufbar. Ein Verstoß gegen diese Untersagung wäre ordnungswidrig gemäß §§ 75 Nr. 3 FeV, 24 StVG.[22]

17 Grundlegend zur polizeilichen Meldepflicht Müller, Dieter, Inhalte und Grenzen polizeilicher Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden, in: SVR 2007, S. 241 ff. sowie ders., Probleme des Fahreignungsrechts und die Pflichtmitteilung der Polizei gemäß § 2 Abs. 12 StVG, in: DAR 2013, S. 69 ff.

18 Vgl. dazu den Fall des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Beschl. v. 31. Januar 2020 – 11 ZB 19.2322, juris, bei dem ein Radfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,95 ‰ mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilgenommen hatte.

19 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab dem 1. Mai 2019 geltenden Fassung vom 1. Februar 2019.

20 Vgl. dazu die Ergebnisse der Studie von Lange, Steffen/Mehlhorn, Marcel, Empirische Forschung zur Fahreignung durch einen Abgleich zwischen dem Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) und dem FAER, in: Müller, Dieter (Hrsg.), Verkehrssicherheitsarbeit Teil IV, Band 94 der Rothenburger Beiträge, Rothenburg/Oberlausitz 2018, S. 329 f.

21 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 9. Januar 2017 – 6 U 12/15, juris.

22 Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, a. a. O., § 3 FeV Rn. 10 ff. Der Ordnungswidrigkeit ist zwar kein Tatbestand im Bußgeldkatalog (BKat) zugeordnet, im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (BTkat) ist aber nach TBNR 203000 ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro vorgesehen, das in der Höhe wegen des Rechtscharakters des BTkat als Verwaltungsvorschrift für Bußgeldrichter nicht verbindlich ist, die daher auch ein deutlich höheres Bußgeld gemäß § 17 I OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen dürfen.

c) Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Die Tatalternative des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 I Nr. 1 StVG kann in der ersten Tatalternative durch das Führen eines fahrerlaubnisfreien Elektrokleinstfahrzeugs nicht verwirklicht werden.

5. Fazit

a) Die tatbestandsmäßige Begehung der Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 I Nr. 1 StVG ist mit Elektrokleinstfahrzeugen bei Missachtungen von Fahrverboten gemäß §§ 44 StGB, 25 StVG gegeben.

b) Im Fall der Begehung von Verkehrsstraftaten mit anderen Kraftfahrzeugen als Elektrokleinstfahrzeugen wäre neben der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB auch die Anordnung eines Fahrverbots gemäß § 44 StGB möglich, wonach auch keine Elektrokleinstfahrzeuge mehr bewegt werden dürfen. Davon sollten Strafrichter obligatorisch Gebrauch machen.

c) Losgelöst von der mangels Fahrerlaubnispflicht unmöglichen Entziehung der Fahrerlaubnis für das Führen nicht fahrerlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge gemäß § 69 StGB kann bei der Begehung von rechtswidrigen Taten mittels des Führens von Elektrokleinstfahrzeugen das Führen der fahrerlaubnisfreien Elektrokleinstfahrzeuge durch die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 I FeV untersagt werden. Auch davon sollte obligatorisch Gebrauch gemacht werden. Erforderlich ist dafür aber stets eine Pflichtmitteilung von der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 2 XII StVG. ■

Neuerungen bei der StVO

Von Dr. jur. Adolf Rebler, Maxhütte-Haidhof[1]

Am 28. April 2020 ist die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Die Verordnung steht ganz im Zeichen der Förderung des Carsharings, der Elektromobilität und des Radverkehrs. Des Weiteren wurden Park- und Halteregelungen ergänzt. Darüber hinaus wurden die Bußgelder für sicherheitsrelevante Verkehrsverstöße merklich angehoben.

Förderung des Carsharings und der Elektromobilität zur Reduzierung des Individualverkehrs

Carsharing liegt vor, wenn ein Kraftfahrzeug von einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometertarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten wird und selbstständig reserviert und genutzt werden kann. Vorrechte für Carsharing-Fahrzeuge sollen dabei helfen, klima- und umweltschädliche Auswirkungen des Individualverkehrs zu verringern. Carsharing-Fahrzeuge sollen künftig dort, wo dies ein Zusatzzeichen ermöglicht, keinen Parkschein lösen müssen (§ 13 Abs. 5 StVO).

Um dies umzusetzen, wurden sowohl ein neues Sinnbild/Zusatzzeichen „Carsharing“ als auch – als Nachweis für die Berechtigung – eine Plakette „Carsharing“ geschaffen (§ 39 Abs. 11 StVO).

Durch Zusatzzeichen zu Z 314 (Parken) konnten elektrisch betriebene Fahrzeuge auch bisher schon von bei allgemein freigegebenen, gebührenpflichtigen Parkplätzen von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein. Sind Parkscheinautomaten aufgestellt, kann die Freistellung (Parkgebührenbefreiung) nun auch am Automaten selbst angegeben sein (Gebot/Verbot Nr. 3 Buchst. b der lfd. Nr. 7 der Anlage 3 zur StVO). Das soll der „Eindämmung des Schilderwaldes“ dienen. Für Carsharing-Fahrzeuge ergibt sich dies nun aus der neuen Nr. 4. Die „Freistellung am Automaten“ erfolgt durch Anbringung eines Aufklebers am Parkscheinautomaten.

Zusätzlich ist auch noch die Möglichkeit vorgesehen, Carsharing-Fahrzeuge vom Parkverbot (Zeichen 286; 90.1) freizustellen. Dazu ist ein neues Zusatzzeichen vorgesehen:

Förderung des Radverkehrs

Straßenbenutzung – Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Nach der Neufassung des § 2 Abs. 4 Satz 1 StVO darf mit Fahrrädern nun grundsätzlich nebeneinander gefahren werden, außer wenn der Verkehr dadurch behindert wird; dann muss einzeln hintereinander gefahren werden.

Grünpfeil

Durch das Zeichen

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (10)

wird der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 StVO).

Mit der Novelle wird ein Zusatzzeichen zur Anordnung des Grünpfeils ausschließlich für Radfahrende in die StVO über-

1 Dr. Adolf Rebler ist Referent für Straßenverkehrsrecht bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg und neben Werner Bachmeier und Prof. Dr. Dieter Müller Mitherausgeber des Großkommentars zum Straßenverkehrsrecht im Luchterhand Verlag (Verlagshaus Wolters Kluwer).

nommen. Das Zusatzzeichen ermöglicht es Radfahrenden, von einem Schutzstreifen, einem Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während einer Rotphase rechts abzubiegen, soweit die Verkehrslage dies zulässt. Die Radfahrer müssen bei Rot zunächst anhalten, dürfen dann aber trotz des Rotlichts abbiegen.

Radschnellwege

Es wird ein neues Zeichen 451 – Radschnellweg eingeführt:

Es gelten die Ge- oder Verbote:

1. Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Radschnellwegen.

2. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV dürfen den Radschnellweg nicht benutzen.

3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radschnellwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und der Fahrzeugverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

Ein neues Zeichen 342 – Haifischzähne[2] wird eingeführt, um unter anderem die Vorfahrtberechtigung im Zuge der Einmündung eines Radschnellweges zu verdeutlichen.

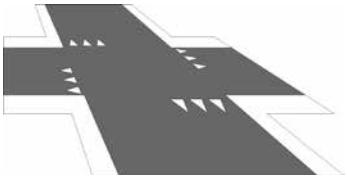

Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Im Fall dieser Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs sind die Markierungen auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radschnellweges mit den Spitzen in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs anzuordnen.

2 http://www.vzkat.de/2020/StVO-2020/StVO-2020.htm.

Fahrradzonen

Mit der neuen Zeichenkombination 244.3/244.4 kann nun eine Fahrradzone ausgewiesen werden:

Dann gelten folgende Regeln:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV dürfen Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.

3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

Personenbeförderung auf Fahrrädern (§ 21 StVO)

Auf Fahrrädern dürfen künftig Personen mitgenommen werden, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist. Für Kinder müssen beispielsweise entsprechende Sitze und Radverkleidungen vorhanden sein. In Rikschas dürfen auch Erwachsene befördert werden.

Lastenfahrrad

In § 39 Abs. 7 StVO wird das Symbol „Lastenfahrrad“ eingefügt. Mit einem entsprechenden Zusatzzeichen können dann zum Beispiel spezielle Ladezonen oder Parkflächen für solche Fahrräder eingerichtet werden.

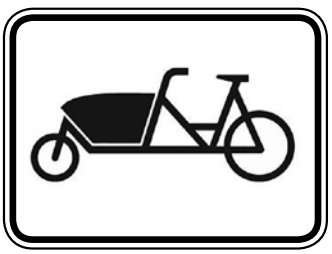

Sicherheitsrelevante Änderungen

Sicherheitsabstand beim Überholen (§ 5 Abs. 4 StVO)

Beim Überholen von Fußgängern, Radfahrern und den Fahrern von Elektrokleinstfahrzeugen müssen Kraftfahrzeuge nun mindestens einen Seitenabstand von 1,5 Meter innerorts und 2 Meter außerorts einhalten. Bisher war nur ein „ausreichender Sicherheitsabstand“ einzuhalten.

Rechtsabbiegen von schweren Fahrzeugen (§ 9 Abs. 6 StVO)

Kfz über 3,5 Tonnen müssen innerorts beim Rechtsabbiegen Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) einhalten. Verstöße können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro und einem Punkt geahndet werden.

Zeichen 277.1 – Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen[3]

Das Überholen von Fahrrädern und anderen einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kfz ist ohnehin nicht ungefährlich. Treten besondere Begleitumstände hinzu, etwa Engstellen, Gefälle- oder Steigungsstrecken, kann künftig ein Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen angeordnet werden.

3 http://www.vzkat.de/2020/StVO-2020/StVO-2020.htm.

Änderung von Halte- und Parkvorschriften

Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen

Schutzstreifen für den Radverkehr trennen den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie (Zeichen 340 der StVO). Autos durften bisher dort zwar nicht parken, aber noch bis zu drei Minuten halten. Dies führte vielfach dazu, dass die Radfahrenden Schutzstreifen nicht durchgängig nutzen konnten, weil ihnen haltende Autos den Weg versperrten; die Radfahrer waren dann gezwungen, den Schutzstreifen zu verlassen. Deshalb wurde dort ein generelles Haltverbot eingeführt.

Parkverbot vor Kreuzungen und Einmündungen

Künftig gilt ein Parkverbot von 8 Metern vor Kreuzungen und Einmündungen (gerechnet ab den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten), wenn in Fahrtrichtung rechts ein Radweg angelegt ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Höhere Bußgelder und zusätzliche Sanktionen[4]

Erhöhte Bußgelder sind vorgesehen etwa

- für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe: bis zu 100 Euro (bei schweren Verstößen zusätzlich Eintragung eines Punktes),
- für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz: 55 Euro,
- für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen beziehungsweise im Bereich einer scharfen Kurve: 35 Euro,
- für den allgemeinen Halt- und Parkverstoß: bis zu 25 Euro,
- bei fehlerhaften Abbiegevorgängen oder einer Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- beziehungsweise Aussteigen: Die Geldbußen wurden von 20 auf 40 Euro (§§ 9 und 14), von 25 auf 50 Euro (§ 14) sowie von 70 auf 140 Euro (§ 9) jeweils verdoppelt,
- für die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge: bis zu 100 Euro Geldbuße.

Künftig kann das

- unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse

genauso verfolgt und geahndet werden wie

- das Nichtbilden einer Rettungsgasse.

Es drohen Bußgelder zwischen 200 und 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot.

Außerdem droht für diese Verstöße künftig die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister. Neu ist auch die Verhängung eines Fahrverbots für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung. Schon bei geringeren Geschwindigkeitsverstößen als bisher wird ein Monat Fahrverbot verhängt. Dies gilt innerorts bereits bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h.

Auch das sogenannte Auto-Posing kann künftig wirksam geahndet werden: Die Geldbuße für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelästigung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren wurde auf bis zu 100 Euro angehoben.

Außerdem wird ein neuer Tatbestand für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge eingeführt (Verwarngeld: 55 Euro). ■

4 BMVI: Wir machen den Straßenverkehr noch sicherer, klimafreundlicher und gerechter (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/stvo-novelle-bundesrat.html).

Treffen mit Innenausschuss im Bundestag

Öffentlichen Dienst wertschätzen – auch über die Krise hinaus

Die Führungsspitze des dbb – Fachvorstand Tarif Volker Geyer, Fachvorstand Beamte Friedhelm Schäfer und der Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach (von ganz rechts im Vordergrund) – thematisierte vor den Obleuten auch die Herausforderungen, denen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie gegenüberstehen.

© Marco Urban

Deutschlands öffentlicher Dienst ist eine Bank – nicht nur in Krisenzeiten, sondern Tag für Tag in allen Bereichen der Daseinsvorsorge. Diesen Standortfaktor gelte es zu sichern. Darauf hat dbb Chef Ulrich Silberbach bei einem Treffen mit den Obleuten des Bundestags-Innenausschusses hingewiesen.

„Wir freuen uns über die Wertschätzung, die den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Anbetracht seines breit aufgestellten und funktionierenden Krisenmanagements zur Bewältigung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in diesen bewegten Tagen entgegengebracht wird“, sagte der dbb Bundesvorsitzende am 5. Mai 2020 vor den Obleuten des Bundestags-Innenausschusses in Berlin.

„Viele Menschen sind tief beeindruckt vom Engagement und der grenzenlosen Einsatzbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen. Sie sehen, dass ihr Staat funktioniert, und blicken deswegen überwiegend positiv in die Zukunft“, machte Silberbach deutlich. Gleichzeitig registrierten Bürgerinnen und Bürger aber nun, da der Staat in hohem Maße gefordert sei, auch deutlich die Bruchstellen, die das jahrzehntelange Sparen auf Kosten des öffentlichen Dienstes und der Daseinsvorsorge verursacht hat: „Struktureller Personalmangel, fehlende technische Ausstattung für digitales Arbeiten, Versorgungsengpässe – die schwarze Liste, die wir seit Jahren führen, ist lang. Deswegen gilt es zu verhindern, dass dem öffentlichen Dienst nach der Krise, wenn es um die Konsolidierung der Ausgabensteigerungen und Einnahmenverluste gehen wird, irgendwelche Sonderopfer abverlangt werden. Ein gut aufgestellter und ausgestatteter öffentlicher Dienst ist in allen Bereichen erforderlich, um die Krise langfristig zu bewältigen und das gesamte Land sozial und ökonomisch in eine gute Zukunft zu führen“, so der dbb Chef.

Silberbach machte den Abgeordneten klar, dass die Beschäftigten von Bund und Kommunen in der anstehenden Einkommensrunde ein klares Signal der Wertschätzung erwarten. „Wir sind uns darüber im Klaren, dass in dieser Sondersituation alle Parameter wie Inflation, BIP und Entwicklung der Nominallöhne offen sind. Aber die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes ist ebenso wie eine spürbare Anerkennung der Arbeit der Tarifbeschäftigten und Beamten alternativlos“, sagte er und wies zugleich darauf hin, dass eine langwierige oder kontroverse Einkommensrunde in jeder Hinsicht kontraproduktiv wäre. Man rechne mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des finanziellen Volumens des Tarifabschlusses auf die Beamtinnen und Beamten und lege zudem Wert auf eine Ausschöpfung und gegebenenfalls auch Erweiterung aller bestehenden arbeitszeitrechtlichen Vorschriften im Beamtenbereich, um die individuelle Zeitsouveränität zu verbessern, so Silberbach, der die Verhandlungen für den dbb führen wird.

Weitere Themen des Austauschs mit den Obleuten des Bundestags-Innenausschusses waren erforderliche Verbesserungen des Bundesdienstrechts und die Modernisierung des Personalvertretungsrechts. „Der dbb erwartet in dieser Legislaturperiode eine Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes“, unterstrich der dbb Bundesvorsitzende. Ein modernes Personalvertretungsrecht müsse die gravierenden Veränderungen in der Arbeitswelt seit Inkrafttreten des BPersVG 1974 aufgreifen und die Arbeitsbedingungen der Personalvertretungen an die gestiegenen Anforderungen anpassen. Dazu gehöre neben der Beseitigung von Beteiligungslücken insbesondere bei ressortübergreifenden Maßnahmen und Umstrukturierungen eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Personalräte und die Anhebung des Beteiligungsniveaus auf die Ebene der Mitbestimmung. „Ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst braucht eine umfassende Beteiligung der Beschäftigten bei den sie betreffenden sozialen, personellen und organisatorischen Maßnahmen“, so Silberbach.

Christoph Unger,
Präsident der Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Bund und BBK sollten beim Krisenmanagement mehr Befugnisse erhalten

dbb magazin
Extremfälle und Katastrophen sind Ihr Tagesgeschäft. Wie schlägt sich Deutschland in der Corona-Krise bisher? Und welche Lehren konnten Sie für die Arbeit des BBK ziehen?

Christoph Unger
Vieles hat gut funktioniert – im internationalen Vergleich sogar sehr gut. Die Bundes- und Landesregierungen haben es in den ersten kritischen Wochen geschafft, über föderale Strukturen hinweg überwiegend mit einer Stimme zu kommunizieren. Die große Bereitschaft in der Bevölkerung, die teils schmerzenden Beschränkungen einzuhalten, zeigte es. Die vergleichsweise geringe Anzahl der bisher Verstorbenen spricht dafür.

Was die Arbeit meiner Behörde betrifft, sehe ich vorläufig drei Punkte, die wir berücksichtigen müssen.

Erstens: Als BBK haben wir eine Pandemie-Lage ja bereits im Jahr 2007 im Rahmen unserer länder- und ressortübergreifenden Übungsreihe LÜKEX geübt. 2013 gab es eine weitere Übung zu einem biologischen Szenario, 2012 die Risikoanalyse zu SARS. Vieles, was wir heute an Maßnahmen und Reaktionen auf die Krise sehen, war also schon gedacht und in Plänen festgehalten. Trotzdem sehen wir und müssen es uns immer wieder klarmachen, dass die „echte“ Lage dann doch anders aussieht, als wir es uns – fachlich begründet – gedacht haben, und dass sie uns in ihrer Dynamik auch anders fordert.

Christoph Unger

Zweitens: Wenn wir als Expertinnen und Experten etwa im Rahmen unserer Risikoanalysen Handlungsempfehlungen geben, müssen wir noch stärker darauf drängen, dass diese unter den politisch Verantwortlichen zumindest diskutiert werden.

Drittens: Wir müssen als Behörden die Fähigkeit entwickeln, uns sehr viel schneller auf solche dynamischen Lagen einzustellen. Wir haben das bei der Flüchtlingskrise 2015 erlebt, nun erneut. Positiv haben wir erfahren, dass plötzlich viele Dinge gehen, die ansonsten sehr lange Zeit benötigen, Haushaltsmittel vorhanden sind, neue Regelungen geschaffen werden, Verwaltungshandeln vereinfacht wird. Das gilt es zu bewahren, ohne natürlich gleichzeitig alle richtigen und wichtigen Grundsätze guten Verwaltungshandelns „über Bord zu werfen“.

Die konkrete Evaluation der Krise und ihre Bewältigung ist eingeleitet, läuft aber noch.

Zu Beginn der Corona-Pandemie gab es teilweise massive Hamsterkäufe. Das BBK gibt selbst eine Broschüre zur richtigen Vorratshaltung für den Krisenfall heraus. Haben die Menschen richtig gehandelt?

Bereits seit unserer Gründung 2004 empfehlen wir eine Lebensmittelbevorratung. Die Überlegungen dazu reichen weit in unsere Vorgängerbehörden zu Zeiten des Kalten Krieges zurück. Eine wesentliche Aufgabe des BBK ist die Ertüchtigung der Bevölkerung zu Selbstschutz und Selbsthilfe. Dazu gehört aus unserer Sicht die Bevorratung mit Wasser und Lebensmitteln. Sie ist auf ganz unterschiedliche Krisenszenarien vom Unwetter bis zum Stromausfall ausgerichtet. Denn wir müssen uns bewusst sein, dass Krisen jederzeit auftreten können, auch in Deutschland. Unsere Empfehlungen sind daher unabhängig von der aktuellen Lage durch COVID-19.

Eine angemessene Bevorratung hilft allerdings auch jetzt. Zum Beispiel Risikopersonen, die sich mit weniger Einkäufen seltener einem Infektionsrisiko aussetzen.

Es machte und macht aber keinen Sinn, alles auf einmal oder in unnötigen Mengen anzuschaffen. Wir raten Bürgerinnen und Bürgern, sich den Notvorrat stückweise anzuschaffen und solidarisch zu sein.

Die Bundesregierung hat bereits 2012 in einem Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz gravierende Mängel bei der personellen und materiellen Ausstattung der Behörden, etwa der Gesundheitsämter, festgestellt. Hätte Deutschland nicht besser auf eine Pandemie vorbereitet sein müssen? Wo gab es Versäumnisse?

In der Tat ist die Risikoanalyse zu wenig beachtet worden. Dies gilt besonders für die fehlende Bevorratung von Schutzausstattung. Das betrifft aber nicht nur den Staat, sondern auch Unternehmen Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeheime und weitere. Die aktuelle Lage zeigt, dass die Vorhaltung von bestimmten Ressourcen sinnvoll ist, auch wenn sie Geld kostet. Mit der fortschreitenden Privatisierung des Gesundheitswesens wird es zunehmend schwierig, die Balance zwischen der Logik der Ökonomisierung und der Katastrophenvorsorge zu halten.

Außerdem waren die Pandemie-Planungen teilweise nicht aktualisiert und zu unspezifisch, um auf die aktuelle Krise reagieren zu können.

Aus Sicht des BBK ist es sinnvoll, ein Verfahren zum Monitoring oder Reporting der Ergebnisse der Risikoanalyse und auch aus nationalen Übungen zu etablieren.

Naturkatastrophen oder Krankheiten interessieren sich nicht für Landesgrenzen oder Zuständigkeiten. Wie beurteilen Sie die aktuelle Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Behörden – in Deutschland und international? Wo gibt es noch Verbesserungspotenzial?

In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit rund um das Thema des Katastrophenrisikomanagements global sehr verbessert. Das eigens dafür eingerichtete Sekretariat (UNDRR) bei den Vereinten Nationen (VN) in Genf schafft beispielsweise Förderprogramme, sodass Staaten, die derzeit besonders unter Katastrophen leiden, widerstandsfähiger werden können. Gleichzeitig organisieren die VN internationale Hilfeleistungen, zu denen auch Deutschland konkrete Beiträge leistet, etwa durch Hilfseinsätze des Technischen Hilfswerkes (THW). Auch meine Behörde arbeitet mit den VN und dem Genfer Sekretariat zusammen: Wir im BBK sind Gastgeber der Nationalen Kontaktstelle zur Umsetzung des sogenannten Sendai-Rahmenwerkes für Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen.

Innerhalb der EU gibt es seit 2001 ein gemeinschaftliches Verfahren zum Katastrophenschutz, um die gegenseitige Hilfe zu optimieren. In jedem Mitgliedstaat gibt es einen sogenannten National Contact Point, der mit dem Lagezentrum der EU-Kommission in Kontakt steht und über den dann Hilfeleistungsersuchen zentral abgearbeitet werden. Für Deutschland geschieht das im Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) in meiner Behörde. Darüber hinaus beteiligt sich unsere Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) an der europäischen Aus- und Fortbildung von hochrangigen Katastrophenschutzexperten aus den Mitgliedstaaten. Zusätzlich gibt es mit allen Nachbarstaaten spezielle Hilfeleistungsabkommen für den Katastrophenfall. Und nicht zuletzt hilft das BBK einzelnen Staaten mit speziellem Know-how bei der Stärkung der lokalen Katastrophenschutzstrukturen, derzeit zum Beispiel in Tunesien, in Jordanien und der Ukraine.

Wie sieht es in Deutschland aus? Die Bundesländer arbeiten über Institutionen der Innenministerkonferenz seit Jahren kontinuierlich an Verbesserungen im Katastrophenschutz, wobei sie der Bund und speziell das BBK aktiv mit Wissen, Konzepten, Spezialfahrzeugen und Ausbildung unterstützt.

Die Zusammenarbeit und auch die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Ländern, aber vor allem auch zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten sind im Katastrophenfall sehr gut. Die überörtliche Hilfe hat sich sehr bewährt. Anders als mit grenzüberschreitenden Kooperationen sind große Lagen auch gar nicht erfolgreich zu bewältigen.

Eine professionelle Krisenkommunikation zeichnet sich insbesondere durch einheitliche und klare Botschaften aus. Spätestens seit der Diskussion um mögliche Lockerungen der „Corona-Regeln“ gehen die Länder aber eigene Wege und die Situation ist deutlich unübersichtlicher geworden. Braucht der Bund im Krisenmanagement mehr Kompetenzen?

Wie schon erwähnt, haben sich die Bundes- und Landesregierungen gerade zu Beginn zügig und verbindlich abgestimmt. Die großen regionalen Unterschiede in der derzeitigen Entwicklung rechtfertigen es aus meiner Sicht aber schon, dass die Länder hier selbst angepasste Entscheidungen treffen. Im Übrigen ist das laut Grundgesetz auch immer ihre Aufgabe gewesen. Formal hat der Bund hier nur wenige Entscheidungsbefugnisse.

Unabhängig davon habe ich wiederholt vorgeschlagen, unter anderem bei einer Expertenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages in diesem Januar, dass das Krisenmanagement in nationalen Schadenslagen in Deutschland davon profitieren würde, wenn der Bund und auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mehr Befugnisse erhalten würden. Etwa auf dem Gebiet des Melde- und Lagewesens und des Ressourcenmanagements.

Das BBK ist eine verhältnismäßig junge Behörde und besteht in ihrer heutigen Form erst seit 2004. Wie haben sich in dieser Zeit die Anforderungen an die Organisation als Arbeitgeber entwickelt? Ist die Fachkräftegewinnung auch für Sie schwieriger geworden?

Seit der Gründung des BBK im Jahr 2004 haben sich auch die Anforderungen an die Organisation des Verwaltungshandelns verändert. Neben und aufgrund der Digitalisierung, die im Innen- und Außenverhältnis neue Arbeitsformen hervorgerufen hat, sieht sich auch die Kommunikation mit der Bevölkerung zunehmend neuen Gestaltungsformen ausgesetzt. Infolge neuer, vor allem der Digitalisierung geschuldeter Kommunikationsmöglichkeiten erlebt das BBK eine zunehmend emanzipierte und aktive Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach Verwaltungsdaten und Verwaltungsdienstleistungen.

Die rasante Verbreitung von Apps, sozialen Netzwerken und digitalen Lösungen setzt unsere internen Prozesse positiv unter Druck. Wir haben das aufgenommen und veröffentlichen zum Beispiel alle externen Stellenausschreibungen auf fachspezifischen Onlineportalen und via Twitter.

Und ja, es ist schwieriger geworden, gute Fachkräfte zu bekommen. Besonders IT-Fachkräfte sind gefragt und können deshalb hohe Ansprüche an ihre Arbeitgeber stellen. Ein Arbeitsplatz mit moderner IT-Ausstattung ist deshalb Pflicht, ebenso eine ordentliche Bezahlung. Der Bund hat hier mit der Einführung beispielsweise von IT-Zulagen gut reagiert. Wir im BBK fördern darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soweit das im Rahmen unserer Möglichkeiten als einsatzorientierte Behörde ist.

© Unsplash.com / Jorgen Hendriksen, Aleksandar Mijatovic / Colourbox

Erwartungen an den deutschen Vorsitz im Rat der EU

Die Chancen sind groß

Auch wenn die Europäische Union in den vergangenen Wochen mit neuen Hilfspaketen und grenzüberschreitender Patientenaufnahme auf den Pfad der Solidarität zurückgefunden hat, stehen wir bei der Frage, wie Europa mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise umgehen wird, erst ganz am Anfang. Zum Lackmustest werden dabei der Konjunkturplan für den Wiederaufbau von Europa und die zukünftige finanzielle Ausgestaltung der EU – deren Verhandlungen nun mitten in die deutsche EU-Ratspräsidentschaft fallen, die am 1. Juli 2020 beginnt.

So sehr die EU zu Beginn der Krise ein chaotisches Bild abgegeben hat, umso mehr muss sie nun gemeinsam die weiteren Schritte in der Lockerung der COVID-19-Restriktionen machen. Die Fahrpläne dafür und für die wirtschaftliche Erholung in Europa beschloss der Europäische Rat am 23. April. Diesen Grundkonsens sollte die Bundesregierung als Leitlinie für ihre Ratspräsidentschaft nutzen, damit Schutz- und Präventionsmaßnahmen koordiniert aufgehoben und innereuropäische Grenzen zügig wieder geöffnet werden können. Denn erst dann kann grenzüberschreitende Hilfe uneingeschränkt fließen, der Binnenmarkt sein volles Potenzial entfalten und die mit ihm garantierten Grundfreiheiten für die Bürgerinnen und Bürger der EU wahren.

Krisenbewältigung durch Solidarität

Ebenso prioritär sollte die schnelle und unkomplizierte Auszahlung der Hilfen aus dem Sofortmaßnahmenpaket behandelt werden, das die Finanzministerinnen und Finanzminister der Eurozone Anfang April zusammenstellten und der Europäische Rat wenige Tage später absegnete. Dass die insgesamt 540 Milliarden Euro nicht ausreichen werden, um von der Krise besonders betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Wirtschaftssektoren und Mitgliedstaaten aufzufangen, war allerdings schnell klar.

An der Frage, wie viele zusätzliche Mittel die EU auf welchem Wege bereitstellen soll, scheiden sich aktuell die Geister. Der Vorschlag für ein zusätzliches 500-Milliarden-Konjunkturpaket – finanziert aus Anleihen der EU-Kommission und ausgezahlt in nicht rückzahlbaren Direkthilfen –, den die Bundeskanzlerin zusammen mit dem französischen Präsidenten Emmanuel Macron Mitte Mai vorstellte, beweist wirtschaftspolitische Weitsicht und enorme Kompromissbereitschaft. Denn er blickt über den Tellerrand der deutschen Nettozahler-Debatte hinaus und trägt der Tatsache Rechnung, dass Deutschlands wirtschaftliche Erholung ohne die Erholung seiner Partnerländer nicht machbar ist.

Ob und wie der Vorschlag „durchkommt“, steht angesichts postwendender Kritik aus Österreich, den Niederlanden, Dänemark und Schweden in den Sternen und wird auch vom deutschen Verhandlungsgeschick im Rat abhängen. Allerdings könnte die in der deutsch-französischen Initiative mitgedachte temporäre Erhöhung des EU-Haushaltes genau die Hintertür bieten, durch die eine für alle Seiten gesichtswahrende Einigung beim nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen möglich wird.

Zukunftssicherung durch starken EU-Haushalt

Damit die EU nach dem 31. Dezember (jenseits von Verwaltungsausgaben und Beihilfezahlungen der gemeinsamen Agrarpolitik) nicht finanziell auf dem Trockenen sitzt, braucht es einen schnellen Abschluss der Haushaltsverhandlungen. Die Bundesregierung sollte realistischerweise im Rahmen ihrer Präsidentschaft auch für einen Notfallplan werben, der den aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) im Falle keiner fristgerechten Einigung für mindestens ein Jahr verlängert und somit auch den Geldfluss in EU-Programme wie Erasmus+ garantiert. Das Europäische Parlament hat sich hierfür be-

reits Mitte Mai mit großer Mehrheit eingesetzt.

Bei allem Zeitdruck sollte jedoch ein Kernvorschlag der Kommission zum MFR nicht unter den Tisch fallen, der seit Mai 2018 im Raum steht und mit der Corona-Pandemie noch an Bedeutung gewonnen hat: die Verknüpfung von EU-Fördermitteln mit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten. Der damalige EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger hatte das völlig zu Recht damit begründet, dass die Rechtsstaatlichkeit ein wichtiger Indikator für die zweckgerichtete Verwendung der EU-Gelder ist. Die Bundesregierung sollte ihr ganzes Verhandlungsgewicht einsetzen, damit dieser Vorschlag nicht verwässert wird.

Nicht weniger Demokratie, sondern mehr

Der Umgang mit der Pandemie hat gezeigt, dass das europäische Wertefundament Demokratie, Parlamentarismus, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte gerade in Krisenzeiten erodiert. Das ungarische Parlament hat sich durch Notstandsgesetze selbst entmachtet und in Polen führte die Regierung nach der Aushebelung der unabhängigen Gerichte eine umstrittene Wahlrechtsreform durch. Aber wir müssen gar nicht mit dem Finger auf andere zeigen: Mit seinem Urteil zum EZB-Anleihenkauf (und insbesondere der ungewohnt harschen Kritik am Europäischen Gerichtshof in der Begründung) erschütterte das Bundesverfassungsgericht die europäische Rechtsgemeinschaft und riskierte einen Präzendenzfall, auf den sich nationale Gerichte in anderen Mitgliedstaaten beziehen könnten, wenn sie zukünftig die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Zweifel ziehen wollen.

Dass der Europa-Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth, angekündigt hat, die konsequente Anwendung des Rechtsstaatsmechanismus (wie er in Art. 7 des EU-Vertrags verankert ist) und einen Rechtsstaats-TÜV für alle Mitgliedstaaten der EU zum Schwerpunkt der Ratspräsidentschaft zu machen, ist voll zu unterstützen. Schließlich dürfen die Werte der Europäischen Union nicht zu bloßen Worthülsen degradiert werden, sondern müssen gelebte Werte bleiben, die durchsetzbar sind.

Die Bundesregierung muss dafür sorgen, dass der neue Überprüfungszyklus mit dem erstmalig im Herbst vorgelegten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit den nötigen Raum auf der Agenda des Rates erhält. Im Dialog mit dem Europaparlament und den Partnerregierungen im Ministerrat können somit rechtsstaatliche Defizite erkannt und reaktive Maßnahmen beschlossen werden.

Gleichzeitig sollte die Bundesregierung eine Brücke zwischen der EU-Ratspräsidentschaft und ihrem Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates ab November 2020 schlagen und sich für eine Wertediskussion von gesamteuropäischer Perspektive einsetzen. In diesem Rahmen sollte sich die Bundesregierung ganz besonders für den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention starkmachen.

Nicht zuletzt sollte sich die deutsche Ratspräsidentschaft auch dem Thema Pressefreiheit widmen. Medienfeindliche Rhetorik und Beschneidung der Unabhängigkeit des Rundfunks gehören immer mehr zur politischen Strategie. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sollte sich für einen Medienpluralismus starkmachen, die Europäische Kommission in ihren Bemühungen bei der Bekämpfung von Fehlinformationen auf Plattformen und sozialen Netzwerken unterstützen und europäische Fördermittel für investigativen Journalismus bereitstellen.

Das Solidaritätsversagen zu Beginn der Krise und die Diskussionen zum Wiederaufbauplan zeigen eines allzu deutlich: Wir müssen dringend einen ehrlichen und offenen Dialog über die Zukunft Europas führen. Und brauchen eine Bundesregierung, die im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft die Grundlagen dafür legt.

Linn Selle

Die Autorin ...

... ist seit Juli 2018 ehrenamtliche Präsidentin der Europäischen Bewegung Deutschland (EBD). Die promovierte Politologin arbeitet hauptamtlich als Referentin für Internationale Handelspolitik beim Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV).

Einen neuen Aufbruch für Europa mitgestalten

„[Jetzt ist] eine Zeit zusammenzustehen in Europa und zu zeigen, dass wir gemeinsam stark bleiben wollen. Dem fühlt sich die Bundesregierung verpflichtet, sowohl was die Ausgestaltung von gemeinsamen europäischen Hilfsprogrammen anbelangt, aber auch, was die Gestaltung unserer Präsidentschaft in den nächsten sechs Monaten ab dem 1. Juli anbelangt." In ihrer Videoansprache zum Tag des Grundgesetzes am 23. Mai gab Bundeskanzlerin Angela Merkel ihr europapolitisches Credo mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im Zeichen der Pandemie ab.

Tatsächlich gibt es auch ohne COVID-19 genug schwierige Dossiers, die in den kommenden Monaten eines Abschlusses harren: die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich, der nächste Mehrjährige Finanzrahmen der EU und die inhaltliche wie auch finanzielle Ausgestaltung der EU-Förderprogramme sowie nicht zuletzt die Großprojekte der Kommission von der Leyen – Green Deal, Digitalisierung, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie.

Die Bewältigung der Corona-Krise kann hierbei durchaus als Chance verstanden werden, schließlich setzt sie neue Kräfte frei, die die Verhandlungen im Rat, aber auch zwischen den Institutionen dynamisieren können. Da kommt die deutsche EU-Ratspräsidentschaft zur rechten Zeit: Die Bundesregierung kann nun endlich den „neuen Aufbruch für Europa" mitgestalten, den sie sich bereits 2018 mit ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen hat. *se*

© Colourbox.de

Proteste gegen Corona-bedingte Einschränkungen

Kritik an aggressiven Demonstrierenden

Das aggressive Auftreten, das Gegner der Einschränkungen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie bei zahlreichen und teils ungeordneten Demonstrationen im ganzen Land an den Tag gelegt haben, stößt bei dbb Chef Ulrich Silberbach auf absolutes Unverständnis.

„Jedem seine eigene Meinung. Aber wer dabei die Freiheit und Unversehrtheit anderer angreift, hat die Grundregeln des Rechtsstaats nicht verstanden“, machte der dbb Bundesvorsitzende deutlich.

„Es ist vollkommen in Ordnung, über die beschlossenen Einschränkungen und Grundrechtseingriffe geteilter Meinung zu sein und seine Sicht der Dinge öffentlich kundzutun. Wer sich aber dabei im wahrsten Sinne des Wortes ganz bewusst danebenbenimmt, sich nicht an Recht und Ordnung hält und auf den Schutz von Grundrechten anderer Menschen pfeift, hat keinerlei Interesse an ernsthafter Diskussion und Meinungsfindung. Der will spalten, der will Zwietracht und Gewalt säen“, so Silberbach weiter. „Ausnahmslos alle in diesem Land wollen baldmöglichst wieder zu einer gewissen Normalität zurückkehren“, sagte Silberbach. Genau das aber gefährdeten die Protestierenden, wenn sie durch fehlende Distanz und Schutzmaßnahmen jede positive Entwicklung des Infektionsgeschehens konterkarierten. „Damit gefährden sie weitere Lockerungen eher, als dass sie sie ermöglichen. Es geht nicht darum, den Menschen Freiheiten zu nehmen, sondern Gesundheit und Leben zu schützen und das, was wir erreicht haben, nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen.“

Als „unerträglich und schändlich“ bezeichnete der dbb Chef die tätlichen Angriffe auf Einsatzkräfte und Medienvertreter am Rande der Proteste in mehreren Städten. „Ohne Not werden die seit Monaten ohnehin schon unter enormem Druck stehenden Kolleginnen und Kollegen insbesondere bei der Polizei durch solche absurden Aktionen zusätzlich beansprucht und in Gefahr gebracht“, kritisierte Silberbach. „Nur den besonnenen Entscheidungen der Einsatzleitenden vor Ort ist es zu verdanken, dass die Situation in den Städten nicht noch weiter eskalierte.“

Auch Attacken auf Journalistinnen und Journalisten seien inakzeptabel, betonte Silberbach und verwies auf das Grundrecht der Pressefreiheit. „Es ist dringend erforderlich, dass die Politik ihr offenkundiges Kommunikationsdefizit aufholt, denn die Demonstrationen, ihre Massivität und Aggressivität zeigen, dass wir nach wie vor ein massives Glaubwürdigkeits- und Vertrauensproblem zwischen Politik und zumindest Teilen der Gesellschaft haben. Natürlich ist die Corona-Epidemie kein Kinderspiel, niemand hat Erfahrungen mit einer solch epochalen Krise. Und die Benennung des Problems ist immer leichter als dessen Lösung. Aber gerade deshalb muss Politik den Menschen noch besser als bislang begreiflich machen, was sie tut, warum sie es tut, und sie muss auch ausdrücklich Fehler und Kurskorrekturen zulassen“, fordert Silberbach.

Grundrentengesetz im Bundestag

Verwaltungsvereinfachungen gefordert

Die zum 1. Januar 2021 geplante Einführung einer Grundrente wird nach Auffassung des dbb auf der Verwaltungsseite zu erheblichem Mehraufwand in der Bearbeitung führen. Der dbb setzt sich für deutliche Vereinfachungen ein.

„Der dbb begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielrichtung, auch langjährigen Beziehern niedriger Einkommen eine Rente zu gewähren, bei der sich die vielen Jahre Beitragszahlung lohnen“, erklärte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach angesichts der Ersten Lesung des Grundrentengesetzes im Deutschen Bundestag am 15. Mai 2020.

„Allerdings führen die geplanten sehr komplexen Regelungen insbesondere zur Einkommensprüfung zu einem Personalmehrbedarf von mehreren Tausend Mitarbeitern in der Rentenversicherung.“ Die entsprechenden Aufgaben dürften nicht den bereits vorhandenen Kolleginnen und Kollegen aufgehalst werden. Vielmehr müsse der Gesetzgeber entsprechende Vorkehrungen treffen, „sei es durch möglichst verwaltungsextensive Regelungen, sei es durch die Schaffung entsprechender Stellen“, so Silberbach weiter. Klar sei auch, dass der Starttermin nur gehalten werden könne, wenn der geplante automatische Datenaustausch zwischen Finanzbehörden und Rentenversicherung rechtzeitig anlaufe.

5. dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST

EU-Recht versus Berufsbeamtentum?

Auswirkungen und Einflüsse des EU-Rechts auf das deutsche Beamtenrecht sind Thema des 5. dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST. Das ursprünglich für den 22. Juni 2020 geplante eintägige Symposium im dbb forum berlin, das aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, findet nun voraussichtlich am 5. Oktober 2020 statt.

Das deutsche Beamtenrecht – mit seinem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz und der komplexen Ausgestaltung in 17 Rechtskreisen auf nationaler Ebene – ist im europäischen Rechtskreis einzigartig. Gleichzeitig wird es auf vielfältige Art und Weise durch Unionsrecht beeinflusst. Dazu zählen beispielsweise europarechtliche Vorgaben für Beschäftigungsverhältnisse oder auch Vorgaben aus der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Europäische Union hat zwar keine unmittelbare Regelungskompetenz in Bezug auf das verfassungsrechtlich verankerte deutsche Beamtenrecht – faktisch jedoch beeinflusst das Unionsrecht das Beamtenrecht in erheblichem Maße. Dieses Spannungsfeld wird am Vormittag mit einem Impulsvortrag beschrieben und anschließend in einer Runde von Parlamentariern aus Bund und Ländern diskutiert.

Der Nachmittag des Symposiums gliedert sich in drei Fachforen: Das ersten Fachforum zum Thema „Der Arbeitnehmerbegriff im Unionsrecht“ stellt den Blickwinkel der Judikative auf den Arbeitnehmerbegriff sowohl aus europäischer als auch aus nationaler Perspektive in den Vordergrund.

Das in Deutschland geltende Streikverbot für Beamte im europäischen Kontext ist das Thema des zweiten Fachforums.

Das dritte Fachforum trägt den Titel „Förderung der Europakompetenz in der öffentlichen Verwaltung“: Um die Bundes- oder Länderinteressen sachkompetent in die europäischen Meinungsbildungsprozesse einbringen zu können, sollte die europapolitische Kompetenz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder künftig besonders in den Blick genommen werden. Zudem bedarf es funktionierender Informationskanäle, um auf aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene frühzeitig und angemessen reagieren zu können.

Info

Das ganztägige Symposium im dbb forum in Berlin-Mitte wendet sich an Praktiker, Personalvertreter und Beschäftigte aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen können zu gegebener Zeit auf der Homepage der dbb akademie abgerufen werden: www.dbbakademie.de.

Einkommensrunde 2020

Klatschen alleine reicht nicht

Die Bundestarifkommission des dbb (BTK) hat die Optionen für die Tarif- und Besoldungsrunde 2020 am 3. Juni 2020 diskutiert und bewertet. Dabei geht es um die rund 2,3 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen. Der Termin war im tarifpolitischen Kalender ursprünglich als Zeitpunkt der Forderungsfindung zur Einkommensrunde eingetragen.

Im Ergebnis der Videokonferenz haben die Mitglieder der BTK beschlossen, die Entscheidung über die Kündigung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufgrund der Corona-Pandemie zu vertagen. Sondierungsgespräche mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sollen am 16. Juni 2020 aufgenommen werden. Eine weitere Videokonferenz der Bundestarifkommission zur Bewertung der Sondierung und weiteren Beschlussfassung soll am 18. Juni 2020 stattfinden.

© Jan Brenner (2)

Friedhelm Schäfer, Volker Geyer und Ulrich Silberbach (von links) im Dialog mit der Bundestarifkommission

Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach machte auf der Videokonferenz deutlich, dass es bei den Gesprächen mit den Arbeitgebern um reale Einkommenszuwächse gehen wird: „Die vergangenen Monate haben gezeigt, wie systemrelevant der öffentliche Dienst ist. Die Kolleginnen und Kollegen erwarten zu Recht nicht nur eine ideelle, sondern auch eine materielle Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit. Darum wird es gehen – klatschen alleine reicht nicht!“

Außergewöhnliche Rahmenbedingungen …

Die Einkommensrunde werde nicht einfacher ablaufen, weil jetzt auch „dem Letzten klargeworden ist, wie wichtig der öffentliche Dienst ist. Auch und gerade jetzt brauchen wir ein gutes Timing und Durchsetzungsfähigkeit. Vom richtigen strategischen Vorgehen wird das Ergebnis maßgeblich abhängen.“

dbb Tarifchef Volker Geyer ergänzte: „Längst haben in unserem Land die Verteilungskämpfe um Prämien, Rettungsschirme und sonstige Gelder begonnen. In dieser Situation, in der sich Altvertrautes mit Neuem mischt, müssen wir uns positionieren, um für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes das beste Ergebnis zu erzielen.“

… erfordern außergewöhnliche Schritte

Dass die richtige Taktik mit den außergewöhnlichen Rahmendaten zusammenhänge, machte dbb Fachvorstand Beamtenpolitik Friedhelm Schäfer deutlich, der die aktuelle wirtschaftliche Situation bewertete. Bislang könne niemand die mittel- und langfristigen Folgen der Corona-Pandemie für die wirtschaftliche Situation in Deutschland seriös abschätzen, weil sich die wirtschaftlichen Rahmendaten im Zuge der Pandemie beinahe täglich änderten.

Neben den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führte Geyer in der Konsequenz auch veränderte logistische Herausforderungen für eine erfolgreiche Einkommensrunde an und machte klar, dass eine Kündigung der Tarifverträge mit Verhandlungsbeginn im September nur dann sinnvoll sei, wenn

Neue Wege in der Gremienkommunikation: Die Bundestarifkommission des dbb trat per Videokonferenz zusammen.

die Arbeitgeber von Bund und Kommunen sich in den jetzt anstehenden Gesprächen jeglicher Neubewertung der Abläufe verweigerten. Daher sei es sinnvoll, die Vorteile der verschiedenen Varianten mit allen Tarifpartnern zunächst in ungekündigtem Zustand auszuloten und auf eine Vorfestlegung zu verzichten.

Wertschätzung muss messbar sein

Ein leistungsfähiger und krisenfester öffentlicher Dienst hat seinen Preis. Mit dieser Feststellung unterstützt auch die dbb jugend (dbbj) das Votum der BTK, in der die dbbj stimmberechtigt ist. „Es wäre unangebracht, die historische Ausnahmesituation zu verkennen, gar zu ignorieren und einfach ‚business as usual' zu machen", sagte dbbj-Chefin Karoline Herrmann. „Die Einigung auf intensive Gespräche der Sozialpartner und Spitzenorganisationen über das weitere Vorgehen ist eine angemessene Lösung, die uns allen einen gewissen zeitlichen Spielraum bringt, den wir in der noch immer akuten Pandemie-Lage brauchen." Eine zentrale Botschaft gehe an die Adresse von Arbeitgebern und Dienstherrn: „Die Kolleginnen und Kollegen des öffentlichen Dienstes waren es, die in den vergangenen Monaten die Stellung an allen Fronten gehalten und dafür gesorgt haben, dass unser Land bislang so vergleichsweise gut durch diese schwere Krise gekommen ist. Sie werden es auch maßgeblich sein, die die Aufbauarbeit managen, die vor uns liegt, um Land und Leute und insbesondere auch die Konjunktur wieder zum Laufen zu bringen. Das muss zwingend eingepreist werden und sich im Portemonnaie der Beschäftigten bemerkbar machen", unterstrich Herrmann. Wenn der Staat die Lufthansa mit neun Milliarden Euro unterstütze und der Autoindustrie mit einer Neukaufprämie unter die Arme greife, müsse er ebenso in den öffentlichen Dienst investieren, der als Standortfaktor und Konjunkturmotor fit für die anstehenden Herausforderungen sein müsse.

Im Anschluss an die Sitzung der dbb bundestarifkommission wurde das Votum vom Bundesvorstand und der Bundesbeamtenkommission des dbb – ebenfalls in einer Videokonferenz – beraten und bestätigt.

Große farbenfrohe Demos wie hier im Jahr 2018 in Berlin wird es im Zuge der Einkommensrunde 2020 Pandemie-bedingt nicht geben können. Dennoch dürfen die Arbeitgeber sicher sein, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen ihr Anliegen mit Nachdruck vertreten werden.

8. Mai 1945/2020 – 75 Jahre Frieden

Karoline Hermann und Horst Günther Klitzing

Dankbarkeit und Verpflichtung

Aus Anlass des 75. Jahrestages der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 appellierten der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung, Horst Günther Klitzing, und die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann, die Erinnerung wachzuhalten.

Das Bewusstsein, dass das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa den Ausgangspunkt für die längste Friedensphase in Europa markiert, sei Anlass für große Dankbarkeit, aber auch Verpflichtung, diesen Frieden zu wahren.

Klitzing betonte, die heutigen Seniorinnen und Senioren hätten die Folgen des kriegstreibenden, rassistischen und menschenverachtenden Systems noch unmittelbar erlebt. In den Fünfzigerjahren seien die Zerstörungen sehr präsent und der heutige Wohlstand nicht vorstellbar gewesen. „In unserer Jugend war es zudem keineswegs selbstverständlich, in unseren europäischen Nachbarländern freundlich aufgenommen zu werden“, so der Chef der dbb Senioren. Die heutige Situation dürfe jedoch nicht leichtfertig als Selbstverständlichkeit angenommen werden, sondern müsse immer wieder entwickelt und gestaltet werden.

Die Tatsache, dass rechtsextremes Gedankengut wieder mehr und mehr aufkomme, sei ihr unverständlich, ergänzt die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann. Die dbb jugend betrachte sich als gesellschaftliche Kraft, die dem Vergessen und Rechtsextremismus entschieden entgegentrete. Für die heutige Jugend sei das vom Nationalsozialismus in Deutschland ausgehende Grauen in Europa und während des Zweiten Weltkriegs unvorstellbar. Herrmann rief die junge Generation deshalb auf: „Befasst euch mit der Geschichte Deutschlands. Lest und schaut Berichte von Überlebenden oder Dokumentationen, besucht Gedenkstätten und ihr werdet, wenn auch nur ansatzweise, erkennen, welches Leid Gewalt und Krieg über die Menschen bringt.“

Beide Vorsitzende erklärten, nur mit einem weltoffenen, demokratischen Deutschland, in dem die Menschenrechte oberste Priorität hätten und für das dbb jugend und Senioren eintreten, könne die Geschichte des friedlichen Europa fortgesetzt werden. Auch hierfür sei Erinnern unerlässlich: „Nur wer die Vergangenheit kennt und aus ihr lernt, kann die Zukunft gestalten!“

Internationaler Tag der Pflege

Pflege geht alle an

Bei der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung wurden Fortschritte erzielt. Dennoch darf die Politik Verbesserungen nicht weiter aufschieben.

„Besonders notwendig sind spürbare Verbesserungen für pflegende Angehörige, die in der Vergangenheit nur selten im Fokus der Öffentlichkeit standen. Sie bilden, ergänzt um ambulante Pflegedienste, das Rückgrat der häuslichen Versorgung und stehen durch die derzeitigen Kontaktbeschränkungen vor immensen Herausforderungen“, mahnte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach anlässlich des internationalen Tages der Pflege am 12. Mai 2020.

Anerkennungsprämien für das Pflegepersonal und Finanzhilfen für die Krankenhäuser seien zwar wichtig. Gleichzeitig fühlten sich viele daheim Betreute und deren Angehörige derzeit von der Politik im Stich gelassen. „Seit Jahren fordern wir, die Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und analog zur Kinderbetreuung eine steuerfinanzierte Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige und einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu schaffen. Bei der Kinderbetreuung haben wir das seit Jahren“, erklärte der dbb Chef.

Auch der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung, Horst Günther Klitzing, sieht weiteren Reformbedarf: „Sollte doch eine stationäre Pflege unumgänglich sein, brauchen wir Rechts- und Kostensicherheit für alle Beteiligten. Dem vorhersehbaren, weiteren Anstieg der Eigenanteile bei Versorgung im Heim muss entgegengetreten werden. Wir fordern eine Deckelung oder zumindest eine stärkere Dämpfung des Anstiegs der Eigenanteile.“ Es müsse nicht der viel zitierte „Sockel-Spitze-Tausch“ sein, auch der Verband der Privaten Krankenversicherung habe ein Modell entwickelt, um künftige Kostensteigerungen abzufedern. „Wir sollten hier ergebnisoffen diskutieren“, so Klitzing.

© Colourbox.de

Seniorinnen und Senioren in der Pandemie

Die Würde aller achten

Auch nach den vielen Wochen mit Berichten über und Kommentaren zur Corona-Pandemie und ihren unmittelbaren und langfristigen Folgen – sie bleibt das uns unverändert bestimmende Thema. Die Frage ist: Wo und wie kommen wir Seniorinnen und Senioren in all den Berichten, klugen Analysen und noch besseren Kommentaren der tatsächlichen und selbsternannten Experten vor?

Nach der anfänglichen Konzentration auf die medizinischen Aspekte der Pandemie mit einer großen Übereinstimmung in Politik, Wissenschaft und Bevölkerung haben sich spätestens mit den ersten Beschlüssen zur Lockerung der ursprünglich strengen Einschränkungen erhebliche Unterschiede in unserem Land gezeigt und tiefe Gräben aufgetan. Dabei geht es wie so häufig vor allem ums Geld.

Was wird da nicht alles und von wem gefordert! Kaum eine Interessenvertretung lässt sich die Gelegenheit nehmen, mit dem Argument „Corona“ den Staat um Millionen oder Milliarden anzubetteln. Starke Lobbyorganisationen internationaler Großkonzerne fordern milliardenschwere Hilfen vom Steuerzahler, um sich zu sanieren oder wirtschaftlich neu aufzustellen und gleichzeitig ohne Skrupel weiterhin hohe Dividenden an ihre Aktionäre ausschütten zu können. Dorthin, wo angesichts der Pandemie und der Nöte unzähliger Menschen wirklich größere Geldsummen notwendig sind, sollen stattdessen vergleichsweise Taschengeldbeträge überwiesen werden.

Dabei dürfen wir eines nicht vergessen: Forderungen an „den Staat“ sind Forderungen an die Steuerzahlenden. Geld also, das aus einem Haushaltstitel von Bund, Ländern oder Kommunen kommt. Es kann an anderer Stelle nicht eingesetzt werden und führt dort zu Mangelerscheinungen. Steuermilliarden für die Autoindustrie und die Luftfahrtunternehmen, Kaufhäuser und Maschinenbauer fehlen so zum Beispiel für dringend notwendige Investitionen in Ausstattung und Personal für die Pflege. Die Diskussion um die Sonderboni für Pflegekräfte zeigt, wie es dann gehen soll: Sie sollen zu zwei Dritteln aus den Mitteln der Pflegeversicherungen finanziert werden. Dachte da irgendwer im Bundestag ernsthaft an die Pflichtaufgaben der Pflegeversicherung und deren finanzielle Ausstattung? Oder gar an die unweigerlich steigenden Kosten für die Betroffenen und Bedürftigen?

Zurück zur Ausgangsfrage: Ja, man denkt an uns Ältere – rhetorisch und in Schriftbeiträgen als „Risikogruppe ab 65“, als „in Pflegeeinrichtungen massiv unter der erzwungenen Einsamkeit Leidende“ oder auch als „bestmöglich vor Infektionen zu Schützende“. Einsamkeit bedeute „ein größeres Gesundheitsrisiko als das Coronavirus selbst“. Nicht zuletzt macht mancher sich auch Gedanken darüber, ob nicht wir Älteren im Besonderen von den Einschränkungen der Grundrechte gemäß Grundgesetz betroffen seien und damit nach Art. 3 diskriminiert.

Richtig ist sicher, dass hier manchmal durch die Verwendung bestimmter Worte und Begriffe eine Pauschalisierung ganzer Personen- oder Altersgruppen vorgenommen wird, wie auch eine eingeschränkte Wahrnehmung von Seniorinnen und Senioren als Individuen festzustellen ist. Aber gleich die Sprachkeule der Diskriminierung zu bemühen, ist wohl doch stark übertrieben. Wie ich überhaupt die Diskussion um die Einschränkung der Grundrechte durch die Regierungsanordnungen als eigenartig empfinde. Das Grundgesetz lässt Einschränkungen zu; so dürfen zum Beispiel durch die Wahrnehmung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Rechte anderer nicht verletzt (Art. 2 GG) oder das Recht auf Freizügigkeit durch Gesetz unter anderem zur Bekämpfung von Seuchengefahr eingeschränkt werden (Art. 11 GG).

Letztlich hilft doch der gesunde Menschenverstand. Die Achtung der Würde aller meiner Mitmenschen nehme ich so ernst wie meine Individualrechte gemäß Grundgesetz und betrachte dies weder als Diskriminierung meiner Altersgruppe noch als grundsätzliches Problem unseres demokratischen Rechtsstaates.

Natürlich gehe ich dabei davon aus, dass die Politik ihre Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung von Zweck und Mittel wie von Maßnahmen und Folgen trifft und dabei die Verfassungsmäßigkeit einhält. Ich erwarte zudem, dass sie die Erkenntnisse der Wissenschaft zu akzeptieren und bewerten weiß, wohl bedenkend, dass nicht die Wissenschaft, sondern allein die Politik über Maßnahmen zu entscheiden hat.

Horst Günther Klitzing

Der Autor ...

... ist Vorsitzender der dbb bundesseniorenvertretung. In seiner letzten beruflichen Funktion war der Ministerialrat von 2007 bis zu seiner Pensionierung 2013 Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen beim saarländischen Kultusministerium.

Urteil des Monats

© Colourbox.de / shock

Sportlehrer darf Mädchen unterrichten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg gekippt, wonach die Absage an einen männlichen Bewerber aufgrund seines Geschlechts für eine ausschließlich für Frauen ausgeschriebene Stelle als Sportlehrerin keinen Entschädigungsanspruch auslöst (BAG, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az.: 8 AZR 2/19 – Vorinstanz LAG Nürnberg, Urteil vom 20. November 2018, Az.: 7 Sa 95/18).

Nach dem Urteil des LAG Nürnberg hatte sich ein Mann auf eine nur für Frauen ausgeschriebene Stelle als Sportlehrerin in der Oberstufe an einer bayerischen Privatschule beworben. Er erhielt aufgrund seines Geschlechts eine Absage und klagte auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das LAG Nürnberg kam zu dem Schluss, dass zwar eine unmittelbare Benachteiligung nach dem AGG vorliegt, diese jedoch ausnahmsweise wegen der für diese Tätigkeit erforderlichen beruflichen Anforderungen gerechtfertigt ist. Hier stellte das Gericht in seiner Entscheidung hauptsächlich auf im Rahmen von Hilfestellung notwendigen Körperkontakt im Sportunterricht ab, der insbesondere in der Pubertät bei Mädchen ein verstärktes Schamgefühl auslösen könnte.

Das BAG hob das Urteil auf und verwies zur Feststellung der an den Kläger zu zahlenden Entschädigungshöhe zurück an das LAG Nürnberg. Das Gericht ist der Ansicht, dass die zwischen den Parteien unstreitig erfolgte Ungleichbehandlung gerade nicht – wie von der Vorinstanz angenommen – ausnahmsweise gerechtfertigt war. Denn die beklagte Schule hätte nach Meinung der Richter nicht ausreichend dargelegt, dass für die angebotene Stelle das weibliche Geschlecht eine wesentliche und entscheidende sowie angemessene berufliche Anforderung, so wie § 8 Abs. 1 AGG verlangt, darstelle. ■

© Alinsa / Colourbox.de

Existenzschutz

Die eigene Absicherung nicht auf die lange Bank schieben

Eine schwere Krankheit oder ein Unfall können die Finanzsituation der ganzen Familie erschüttern. Günstig vorsorgen lässt sich mit einer Existenzschutzversicherung.

Ein oft unterschätztes Risiko ist der Eintritt von Ereignissen, die die weitere Ausübung des Berufes verhindern. Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: Jedes Jahr scheiden in Deutschland rund 200 000 Erwerbstätige vorzeitig und ungeplant aus dem Berufsleben aus. Bei Jüngeren bilden Freizeitunfälle die Hauptursache für Dienst- beziehungsweise Berufsunfähigkeit, insgesamt sind jedoch bei über 90 Prozent aller Betroffenen Krankheiten der Grund. Trotzdem ist nur jeder vierte Haushalt ausreichend abgesichert.

Das dbb vorsorgewerk empfiehlt allen, die von ihrem Einkommen abhängig sind, den frühzeitigen Abschluss einer Dienst- beziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherung. Vom langjährigen Kooperationspartner, der DBV Deutsche Beamtenversicherung, stehen dbb Mitgliedern und Angehörigen zur Absicherung leistungsstarke, günstige und flexible Angebote mit bis zu 5,5 Prozent Beitragsvorteil zur Verfügung.

Allerdings hat nicht jeder die finanziellen Möglichkeiten oder gesundheitlichen Voraussetzungen, um eine solche Police mit ausreichender Absicherung abzuschließen. Auf diese Situation hat die DBV reagiert und mit der Existenzschutzversicherung eine kostengünstige Alternative entwickelt.

Die Gesundheitsprüfung vor Abschluss einer Existenzschutzversicherung ist weniger komplex als bei Dienst- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Das liegt an der geringeren Zahl an versicherten Ursachen, die zur Arbeitsunfähigkeit führen können. Bei der DBV sind folgende medizinische Kriterien versichert: Invalidität nach einem Unfall (ab 50 Prozent), schwere Schädigungen eines wichtigen Organs, eine Krebserkrankung (ab Stadium II), Verlust der Grundfähigkeiten (zum Beispiel Sehen, Hören, Sprechen), schwerwiegende Störungen des Stütz- und Bewegungsapparates oder Eintritt einer Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 2 in der gesetzlichen Pflegeversicherung).

Risikoabsicherung durch Existenzrente

Im Leistungsfall erhält der Versicherte eine monatliche Rente. Die Rente kann bei Vertragsabschluss individuell festgelegt werden, von 250 bis 3 000 Euro.

Ein Preisbeispiel für dbb Mitglieder: Eine 28-Jährige zahlt für eine monatliche Rente in Höhe von 1 000 Euro eine monatliche Versicherungsprämie von circa 17 Euro, ein 38-Jähriger für dieselbe Leistung knapp 20 Euro monatlich. dbb Mitglieder und Angehörige profitieren zusätzlich von 3 Prozent Beitragsnachlass bei Abschluss einer neuen Existenzschutzversicherung bei der DBV.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Versicherte eine Option für eine Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherung der DBV. Mit ihr kann innerhalb von fünf Jahren die Existenzschutzversicherung – ohne erneute Gesundheitsprüfung – durch einen zusätzlichen Berufs-/Dienstunfähigkeitsschutz ergänzt werden, maximal bis zum 45. Lebensjahr. Bis zu diesem Alter lässt sich auch die vereinbarte Rente anlassbezogen erhöhen, zum Beispiel bei Heirat oder Geburt eines Kindes.

Lassen Sie sich ausführlich beraten!

Angesichts der unterschiedlichen Lebensumstände ist vor Abschluss einer Existenzschutzversicherung eine kompetente Beratung empfehlenswert. Dadurch lassen sich Versorgungslücken vermeiden. Die Kundenberater des dbb vorsorgewerk stehen Ihnen für Fragen zur Absicherung telefonisch montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr unter 030.4081 6444 oder per E-Mail an vorsorgewerk@dbb.de gern begleitend zur Seite.

Übrigens: Die DBV bietet auch eine günstige Absicherung für den Nachwuchs an. Diese Kinder-Existenzschutzversicherung endet mit dem 18. Lebensjahr automatisch mit der Option, mit vereinfachter Gesundheitsprüfung in die Existenzschutzversicherung für Erwachsene einzutreten. ■

Kostenloser Zusatzschutz

Mit der aus Anlass der Corona-Pandemie gestarteten Aktion „#BesondereZeiten“ erhöht die DBV/AXA kostenfrei und unverbindlich den Schutz ihrer Kunden. Bis Ende Juni können online ein Kinder-Unfallschutz, ein Trickdiebstahl-Schutz sowie von in systemrelevanten Berufen Tätigen ein Kfz-Rückstufungsschutz und privater Unfallschutz abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz endet automatisch zum 31. Juli 2020. Alle Infos zur Aktion auf **www.dbb-vorteilswelt.de/aktuelles**.

Rabatte & weitere Vorteile sichern

Er erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit: der dbb vorteilsClub. Für Mitglieder der Landesbünde oder Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion sowie ihre Angehörigen ist die Nutzung sämtlicher Club-Vorteile nach einer kurzen Registrierung kostenlos möglich.

© Colourbox.de

-> Das Online Einkaufsportal ist für viele ein wichtiger Grund, regelmäßig im dbb vorteilsClub vorbeizuschauen. Denn hier werden monatlich neue attraktive Sparmöglichkeiten für über 350 Markenshops vorgestellt. Perfekt, um online von zu Hause auf Shoppingtour zu starten.

Wer neue Regale, ergonomische Stühle und moderne Computertechnik fürs Homeoffice sucht, ist beispielsweise bei home24, deinSchrank, Gravis, HP oder Lenovo mit Rabatten von 10 bis 30 Prozent richtig. Bei Fischer, Fitbit, Sportcheck oder Wilson gibt es Rabatte bis zu 40 Prozent für alle, die bei Sport & Fitness gut ausgerüstet sein möchten.

-> Im Onlineshop des dbb autoabo können Autofans aus mehr als 50 Modellen, zum Beispiel von BMW, Ford, Seat, Volvo wählen (Stand 5/2020). In der günstigen Monatsrate (zum Beispiel 269 Euro für einen Opel Corsa Elegance) sind alle laufenden Kfz-Kosten enthalten. Es wird weder eine Anzahlung noch eine Schlussrate erhoben.

Der Weg zum Club

Einfach das Registrierformular unter **www.dbb-vorteilswelt.de/register** ausfüllen und die Club-Mitgliedschaft per E-Mail aktivieren. Mit den gewählten Zugangsdaten gehts anschließend immer über **www.dbb-vorteilswelt.de/login** in den Club.

Hackathon der Bundesregierung

Neue Probleme, neue Lösungen!

Wenn sich rund 28 000 Computernerds und Kreative für 48 Stunden virtuell zusammenschließen, um einen Großangriff zu starten, steht zweifellos Ungemach ins Haus. Das Ziel der koordinierten Attacke waren allerdings nicht Server und Computersysteme von Behörden und Institutionen, sondern die Herausforderungen, die im Zuge der Corona-Krise entstanden sind. Initiiert hatte den sogenannten „Hackathon" vom 20. bis 22. März 2020 die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit sieben zivilgesellschaftlichen Organisationen. Im Ergebnis hatten die krisenbedingten Sorgen und Probleme allen Grund kalte Füße zu bekommen: Mehr als 1 500 Detaillösungen wurden erarbeitet.

© Unsplassh.com / Andras Vas

Im Zentrum aller Bemühungen steht derzeit die Entwicklung eines wirksamen Impfstoffs gegen das Coronavirus. Auch bessere Schnell- und Antikörpertests sowie wirksame Medikamente gegen die Infektion stehen ganz oben auf den Forschungslisten der Welt. Dabei wird zu leicht vergessen, dass die Krise auch viele weitere Probleme geschaffen hat, die gelöst werden müssen. So arbeiten Beschäftigte des öffentlichen Sektors, Akteure des sozialen Sektors und Bürgerinnen und Bürger aus allen Bereichen der Gesellschaft derzeit an Lösungen. Der Hackathon unter dem Motto „#WirvsVirus" bot einen gemeinsamen organisatorischen und technischen Rahmen, in dem sich Programmiererinnen und Programmierer, Designerinnen und Designer, Kreative, Problemlöser und sozial engagierte Menschen über zwei Tage online einbringen konnten, um funktionierende Prototypen und Lösungsansätze – digital und nicht digital – zu entwicklen.

20 Topprojekte

Sofort nach dem Hackathon wurden nach einem Auswahlverfahren, bei dem über 700 Expertinnen und Experten aus Bundesministerien, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und Tech-Branche beteiligt waren, die besten 20 Projekte gekürt. Einige Beispiele:

„Sicher-Test" ist eine Smartphone-App, die die Terminvergabe bei Fachärzten optimiert. Nachdem Hausärzte Coronavirus-Test-Termine für Patienten gebucht haben, zeigt die App Verzögerungen an und gibt genaue Wegbeschreibungen, sodass Patienten pünktlich und direkt zu ihren Terminen gehen können. Dadurch werden fatale Aufenthalte in Wartehallen mit Infizierten und Nichtinfizierten gestoppt. Weiter werden die Testpersonen gleichmäßig auf die verfügbaren Teststellen verteilt. Die bereits vorher über die App erfolgte Anamnese verkürzt die Verweildauer weiter.

Krisenlogistik ...

Eine medizinlogistische Anwendung ist „RemedyMatch". Sie zielt darauf ab, den Bestand und die Nachfrage nach medizinischen Schutz- und Nothilfegütern schnell und einfach zusammenzuführen. Das soll dazu beizutragen, Versorgungsengpässe während der COVID-19-Krise und darüber hinaus zu überbrücken. Benutzer wie Krankenhäuser, Ärzte, Pflegedienste und andere Institutionen können RemedyMatch nutzen, um innerhalb kürzester Zeit einen aktuellen Überblick über die verfügbare Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu erhalten und den oder die Benutzer zu kontaktieren, die Ressourcen zur Überbrückung von Versorgungsengpässen dieser Artikel bereitstellen können.

Schutzartikel, die nicht für den medizinischen Gebrauch geeignet oder erforderlich sind, können an besonders gefährdete Institutionen wie Apotheken, Tankstellen oder Schulen verteilt werden, um deren Schutz zu gewährleisten. Das System bietet auch die Möglichkeit, Logistikpartner einzubinden und Angebote für Transportunterstützung anzufordern.

„Print4Life" hat die Angebote des 3D-Drucks neu gedacht: In den vergangenen Wochen hat sich die Versorgungslage in Krankenhäusern und Arztpraxen in Teilen Europas dramatisch zugespitzt. Wichtige Ausrüstungsteile sind nicht ausreichend verfügbar, was die Behandlung von Erkrankten zusätzlich erschwert. In Lieferketten kommt es zu Engpässen, die von den Herstellern nicht schnell genug überbrückt werden können. Viele Gegenstände können ganz oder teilweise mithilfe von innovativen Herstellungsverfahren wie 3D-Druck gefertigt werden. Viele Privatpersonen und Firmen verfügen über solche Geräte. Das Team Print4Life, eine Gruppe von 3D-Druckerinnen und -Druckern (sogenannte „Maker") aus Lübeck hat eine Möglichkeit entwickelt, diese Probleme anzugehen: Im Rahmen des Projekts wurde eine Webplattform erarbeitet, die die unkomplizierte, zentrale Verteilung von Großaufträgen an Maker und Firmen ermöglicht. Medizinische Einrichtungen können sich registrieren, Dateien, Beschreibungen und Lieferadresse hinterlegen und eine gewünschte Anzahl ihrer Auftragsobjekte angeben. Maker können sich für einen selbst gewählten Anteil eintragen und diesen fertigen.

... und Kommunikation

Auch die Herausforderungen einer Krisenkommunikation greifen die prämierten Projek-

te des Hackathons auf. So will „Coronav“ die Notruf-Hotlines entlasten und „I.R.I.S.“ den Austausch zwischen Behörden und medizinischem Personal verbessern. Das Projekt „DEalog“ soll die Kommunikation zwischen den Behörden und der Bevölkerung verbessern, da gerade in Krisenzeiten Quantität und Qualität der Informationen höchst unterschiedlich sind. „IDA“ will die Kontakte zwischen Auslandsdeutschen und den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik etablieren und verstetigen.

Ideen für Wirtschaft und Verwaltung

Beim Hackathon wurden auch Lösungen für die Herausforderungen der Verwaltung gesucht. Bei „CallvsCorona“ sollen Sprachnachrichten im Ausland verschickt werden. „Fastbordercrossing“ stellt in Windeseile Passierscheine für den Grenzübertritt aus und „U:DO“ hilft beim Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Auch zahlreiche Ideen für die Wirtschaft haben die Teilnehmer des Hackathons angepackt. „Colivery“ bietet Lieferdienste für die sogenannten Risikogruppen an. Dieser Problematik haben sich auch „Machbarschaft“, „Small business hero“ und „Wirfueruns“ angenommen. „Openlogistics“ sorgt für funktionierende Lieferketten, „Wirbliebenliquide“ unterstützt Firmen bei der Antragstellung von Fördermitteln. Arbeitssuchende Menschen können über „JAY“ mit verschiedenen Unternehmen in Kontakt treten.

In Zeiten fehlender direkter persönlicher Kontakte soll mit „Videobesuch“ Familien, Verwandten und Freunden der Besuch bei lieben und geliebten Menschen in Altenheimen ermöglicht werden. Ebenso möchte „meinegemeinde.digital“ die Gläubigen aller Konfessionen mit ihren Gemeinden und darüber hinaus zusammenbringen.

Helge Braun, Chef des Bundeskanzleramts, stellte fest: „Das Wochenende hat gezeigt: Wir können als Gemeinschaft viel bewegen!“ Für Dorothee Bär, Staatsministerin für Digitalisierung im Bundeskanzleramt, bieten die Lösungsansätze „auch Möglichkeiten für eine neue Politik“. Laut Umfrage hat der Hackathon das Vertrauen von 55 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Regierung gestärkt. Besonders gewertschätzt wurde, dass „die Regierung eine echte Partizipationsmöglichkeit geschaffen hat“.

Die eigentliche Arbeit beginnt aber erst nach dem Event, denn die Dringlichkeit der Herausforderungen fordert eine schnelle Umsetzung der relevantesten Lösungen, damit sie schnell für die Menschen nutzbar werden, die sie am meisten brauchen.

Die Organisatoren starten deshalb das unter der Schirmherrschaft von Helge Braun stehende „#WirVsVirus Solution Enabler Programm“. In dessen Rahmen werden nicht nur die Top-20-Lösungen umgesetzt. Darüber hinaus konnten sich bis 3. April weitere Teams aus dem Hackathon sowie andere Lösungen, die außerhalb des Hackathons entstanden sind, bewerben. Ziel des Solution Enabler Programms ist es, Lösungen schnell umzusetzen und breitflächig zugänglich zu machen. Damit die Projekte in die Praxis eingesetzt werden können, folgt in den nächsten Wochen ein mehrstufiges Programm. Zunächst wird getestet, welche Ideen tatsächlich funktionieren. Erfahrene Entwickler aus der Start-up-Szene werden den Projekten als Mentoren an die Seite gestellt. Natürlich müssen die Initiativen auch finanziert werden. Neben Crowdfunding-Aufrufen wird die Bundesregierung finanzielle Mittel bereitstellen, wie Digitalstaatsministerin Bär betonte. „Bei vielversprechenden Projekten übernehmen wir auch gerne die Patenschaft“, erklärte Bär. Sie sagte außerdem zu, bei EU-Partnern für die Ideen zu werben. *br*

© Unsplash.com / Arlington Research

VDStra.

Systemrelevanz gefordert

Der Bundesvorsitzende der VDStra. Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten, Hermann-Josef Siebigteroth, fordert, die gesamte Straßenbauverwaltung vom Unterhaltungsdienst bis hin zum Verwaltungsbereich als systemrelevant einzustufen. „Ohne Straßenbetriebsdienst hätte unsere Gesellschaft die Krise bisher nicht meistern können“, sagte Siebigteroth am 18. Mai 2020. In vielen Bundesländern sei die Anerkennung bereits erfolgt.

Hermann-Josef Siebigteroth, Bundesvorsitzender des VDStra.

Der Straßenbetriebsdienst sorge dafür, dass der Güterverkehr reibungslos durchgeführt werden könne und somit die Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern des täglichen Lebens an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr sichergestellt werde. „Darüber hinaus ist auf allen Baustellen unter Hochdruck weitergearbeitet worden, obwohl die Einhaltung der Pandemie-Schutzmaßnahmen die Arbeit teils sehr erschwert hat.“ Das habe nicht nur dazu beigetragen, Baumaßnahmen im geplanten Zeitablauf durchzuführen, sondern auch wirtschaftlichen Schaden vom Baugewerbe abgewendet. „Die Kolleginnen und Kollegen haben trotz Pandemie und damit einhergehender privater Belastung hervorragende Arbeit geleistet.“

BTB

Personalmangel im Arbeitsschutz beseitigen

Der Gewerkschaft für Technik und Naturwissenschaft (BTB) hat Bund und Länder aufgefordert, den Staatlichen Arbeitsschutz personell und strukturell deutlich besser auszustatten.

Jan Georg Seidel, Bundesvorsitzender des BTB

Aktuelle Beispiele aus der Fleischwirtschaft oder in der Saisonarbeit würden einmal mehr zeigen, welche unwürdigen Arbeitsbedingungen es in Deutschland gebe, teilte der BTB am 15. Mai 2020 mit. Bundesweit werde seit über 30 Jahren das Personal im Arbeitsschutz kontinuierlich abgebaut, den verbleibenden Kolleginnen und Kollegen aber gleichzeitig zahlreiche neue Aufgaben übertragen. „Die Zustände sind nicht akzeptabel. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitsschutz stellen auch erhebliche technische und organisatorische Defizite im Arbeitsschutz in anderen Industriebereichen fest, die bis dato noch kein Tagesthema sind“, erklärte der BTB-Bundesvorsitzende Jan Georg Seidel. „Es wird deutlich, dass es in Deutschland eine Entwicklung zu Arbeitskräften zweiter Klasse gibt. Damit sich die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder dieser Entwicklung entgegenstellen können, müssen für die nächsten fünf Jahre bundesweit 3 000 technische Aufsichtsbeamte ausgebildet und eingestellt werden“, so Seidel. Es gebe aber nicht nur personelle, sondern auch strukturelle Probleme. „Beispielsweise ist in Baden-Württemberg der Staatliche Arbeitsschutz durch eine Kommunalisierung zur Bedeutungslosigkeit entwickelt worden. In Baden-Württemberg wursteln 35 Landkreise, neun Stadtkreise und vier Regierungspräsidien im Arbeitsschutz vor sich hin.“

Dass die Länder die Umsetzung von Bundesgesetzen nicht oder nicht ausreichend überprüfen, dürfe sich der Bund nicht weiter bieten lassen.

GDL

Kurzarbeit-Tarifvertrag im Nahverkehr

Angesichts der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Unwägbarkeiten auch im Eisenbahnverkehrsmarkt hat die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) mit den maßgeblichen Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) den Tarifvertrag zur Regelung von Kurzarbeit (TV Kurzarbeit) abgeschlossen.

Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL

Damit habe man mit den beteiligten Unternehmensgruppen Abellio, BeNEX, Go-Ahead, Hessische Landesbahn, KEOLIS Deutschland, National Express, NETINERA und Transdev die bewährte Tarif- und Sozialpartnerschaft auch in krisenhafter Zeit weiter ausgebaut, teilte die GDL am 4. Mai 2020 mit. Ein zentrales Element ist der Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen während der Ankündigungsfrist, der Kurzarbeit selbst und bis zwei Monate nach deren Beendigung. „Mit dem TV Kurzarbeit schaffen wir Sicherheit für das Zugpersonal“, so der GDL-Bundesvorsitzende und dbb Vize Claus Weselsky.

DPVKOM

Corona-Leistungszulage gefordert

Die Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) hat die Deutsche Post aufgefordert, allen Beschäftigten des Unternehmens eine sogenannte Corona-Leistungszulage von mindestens 1 000 Euro zu zahlen.

Christina Dahlhaus, Bundesvorsitzende der DPVKOM

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Post leisten in der derzeitigen Coronavirus-Pandemie Herausragendes unter extrem schwierigen Arbeitsbedingungen. Alle Postler sorgen Tag für Tag dafür, dass zig Millionen Pakete und Brief- sowie Warensendungen zugestellt werden. Das muss vom Unternehmen nun auch endlich finanziell honoriert werden. Ein Dauer-Dankeschön ist sicherlich das Mindeste, aber kein anerkanntes Zahlungsmittel“, so die DPVKOM-Bundesvorsitzende Christina Dahlhaus. „Wie system- und gesellschaftsrelevant diese Arbeit ist, wird gerade jetzt klar.“

DPolG

Empörung über „Bürgerversicherung“

Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPolG

Mit großer Empörung hat die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) am 12. Mai 2020 Vorschläge zur Einführung einer „Bürgerversicherung“ zurückgewiesen.

„Immer wieder wird die Arbeitnehmerschaft gegen Beamte aufgehetzt und der Eindruck erweckt, diese würden keinen Beitrag für ihre Altersversorgung leisten. Die Altersversorgung der Beamtenschaft ist im Berufsbeamtentum selbst begründet und folgt einer völlig eigenen Systematik. Würde diese aufgegeben, stünde das ganze Berufsbeamtentum und damit eine Säule unserer gesellschaftlichen Stabilität auf dem Spiel“, sagte der DPolG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt mit Blick auf entsprechende Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und kündigte heftigen Widerstand gegen die Pläne an.

Auch die unter dem Dach des DGB organisierte und mit der DPolG konkurrierende Gewerkschaft der Polizei (GdP) unterstützt die Pläne für eine „Bürgerversicherung“. Laut DPolG behauptet man dort, dass die Einkommen der Beamtinnen und Beamten im Falle einer Einführung um die Sozialversicherungsbeiträge aufgestockt würden und keine Einkommensverluste entstünden. Der Vorsitzende der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, Heiko Teggatz, sagte dazu: „Das ist doch wohl ein schlechter Scherz, sowohl in den aktuellen Bezügen als auch in der Altersversorgung gäbe es für alle Beamtinnen und Beamte drastische Einschnitte. Die Polizei braucht Stabilität und Verlässlichkeit, sowohl bei der Beihilfe im Krankheitsfall als auch in der Altersversorgung. Der Polizeiberuf ist ein Lebensberuf, die Aufgabe des Beamtenprinzips würde hier zu fatalen Folgen führen, denn dann wären ausgerechnet hier Arbeitskämpfe zu erwarten, die niemand haben will.“ ■

Heiko Teggatz, Vorsitzender der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

Mediengewerkschaft (VRFF)

Pressefreiheit verteidigen

Am 3. Mai 2020 war der internationale Tag der Pressefreiheit. Insbesondere mit Blick auf den Angriff auf ein ZDF-Kamerateam am 1. Mai in Berlin fordert die VRFF entschieden Schritte zur Verteidigung der ungehinderten Arbeit von Journalistinnen und Journalisten. „Hier handelt es sich eben nicht um einen bestürzenden Einzelfall. Solche Angriffe mehren sich“, sagte der Vorsitzende der VRFF-Betriebsgruppe (BG) beim ZDF, Michael Funken. Es sei höchste Zeit, zu einer Null-Toleranz-Politik überzugehen, da sei auch eigenes Handeln gefragt. Für die VRFF-BG im ZDF kündigte Funken daher an, man werde auf allen Ebenen beantragen, jegliche Gegner der Presse- und Meinungsfreiheit aus den Gewerkschaften auszuschließen. „Wer die Grundlagen der liberalen Gesellschaft missachtet, stellt sich ins Abseits und verdient nicht unsere Solidarität.“

Ulrich Eichbladt, Bundesvorsitzender der VRFF

Eine Demokratie brauche unabhängige Medien, die weder von Wirtschaftsinteressen noch von der Regierung gelenkt würden. „Dass die Feinde der Republik ausgerechnet ARD, ZDF, DeutschlandRadio und ihre Beschäftigten attackieren, ist kein Zufall: Ohne uns gibt es keine informierte, unabhängige demokratische Willensbildung“, so Funken weiter. Zurzeit seien Rechtsextremisten die größere Gefahr. Aber auch Linke und selbst staatliche Stellen hätten bisweilen Probleme, unabhängigen Journalismus zu akzeptieren. „Öffentliche Kritik oder abweichende Meinungen sind eben grundsätzlich unbequem. Genau dafür stehen ARD, ZDF und DeutschlandRadio – das muss verteidigt werden!“

Der Bundesvorsitzende der VRFF, Ulrich Eichbladt, sieht das Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit in Deutschland gefährdet: „Laut schwadronieren einige immer häufiger völlig öffentlich und ohne Scham über Systemmedien und Lügenpresse, nutzen dabei aber genau das Grundrecht, welches sie bei anderen einschränken oder verwehren möchten.“ Es sei daher schon fast kein Wunder mehr, dass es nun nicht mehr „nur“ zu Verbalattacken, sondern auch körperlichen Angriffen käme. Bedenkliche Tendenzen in diesem Zusammenhang ließen sich bereits seit einiger Zeit deutlich spüren, doch nun müsse man ja als Team vor Ort einer Demonstration schon das Gefühl haben, Kriegsberichterstatter zu sein. ■

dbb Lehrerverbände

Bildungsangebote dauerhaft nutzbar machen

Mehrere Lehrerverbände unter dem Dach des dbb haben gemeinsam mit Wikimedia Deutschland die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit Beginn der Schulschließungen begrüßt. Gleichzeitig appellieren sie, die bereitgestellten Bildungsangebote dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

An dem entsprechenden Brief beteiligten sich der Deutsche Philologenverband (DPhV), der Verband Deutscher Realschullehrer (VDR), der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB) und die Katholische Erziehergemeinschaft (KEG). Sie betonten, dass ein Regelunterricht mit täglicher Präsenz aller Schülerinnen und Schüler und ihrer Lehrkräfte wegen der anhaltenden Infektionsgefahr auch im nächsten Schuljahr noch in der Ferne liege. Lehrerinnen und Lehrer müssten den Unterricht daher neu planen. Seit Beginn der Pandemie seien so schon viele Stundenentwürfe entstanden, die vor Ort, aber auch für zu Hause geeignet sind. Dazu werden auch die von ARD und ZDF bereitgestellten Medien und Inhalte verwendet, die sich wegen ihrer hohen qualitativen Standards in der Regel bedenkenlos für den Lehreinsatz eignen. Diese seien aber zu oft mit einem Ablaufdatum in den Mediatheken versehen. Würden sie wieder verschwinden, wäre die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer auf einen Schlag nutzlos.

„Dauerhaft veröffentlichtes Material kann auch zuverlässig in der deutschsprachigen Wikipedia verlinkt werden. Davon profitieren mehrere Millionen Menschen täglich, die im Internet nach verlässlichen Informationen suchen. Die rechtliche Grundlage dazu ist nun mit dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag (22. RÄStV) vorhanden“, so Abraham Taherivand, Geschäftsführender Vorstand von Wikimedia Deutschland.

DSTG

Steuerhinterziehung: Verjährungsfristen unterbrechen

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Steuerverkürzung für einen Zeitraum von mindestens sechs, besser zwölf Monaten zu unterbrechen. Das erklärte DSTG-Chef und dbb Vize Thomas Eigenthaler am 7. Mai 2020 in Berlin.

Thomas Eigenthaler, Bundesvorsitzender der DSTG

„Die Corona-Krise ist in der Abgabenordnung nicht vorgesehen. Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung laufen daher weiter, obwohl die Steuerfahndungsstellen weitgehend lahmgelegt sind“, sagte Eigenthaler mit Blick auf Informationen, wonach Durchsuchungen, Beschlagnahme von Unterlagen sowie Vernehmungen wegen der Corona-Pandemie derzeit kaum möglich sind. Damit spiele die Corona-Krise Steuerhinterziehern aus der Vergangenheit in die Hände. Beispiele seien die Ermittlungen wegen Cum-Ex-Fällen, wegen Umsatzsteuerkarussellen oder die Auswertung der sogenannten Panama-Papers. Hier liefen die Verjährungsfristen ganz normal weiter, obwohl die Ermittler bei ihrer Arbeit stark eingeschränkt seien. „Durchsuchungen sollen aktuell grundsätzlich nicht durchgeführt werden, und auch Vernehmungen sind wegen der Ansteckungsgefahr für Ermittler, Zeugen, Beschuldigte und Verteidiger kaum vernünftig möglich“, betonte DSTG-Chef Eigenthaler. Die Zusammenarbeit mit dem Ausland sei ebenfalls weitgehend unterbrochen. So gehe wertvolle Zeit verloren. Kriminelle hätten dadurch ein leichtes Spiel und setzten zusammen mit ihren Anwälten entweder auf rasche Milde der Ermittler oder auf den Ablauf von Verjährungsfristen, so Eigenthaler. Einen Corona-bedingten Stillstand des Kampfes für Steuergerechtigkeit in Deutschland dürfe es aber nicht geben. Zudem sei der Staat angesichts der Krise auf jeden Euro dringend angewiesen. „Die DSTG fordert daher, die Festsetzungsverjährung in Fällen von Steuerhinterziehung (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) sowie die Verfolgungsverjährung bei besonders schwerer Steuerhinterziehung (§ 376 Abs. 1 AO) für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, besser aber von zwölf Monaten zu unterbrechen. Dadurch hätten die Ermittler in kritischen Fällen mehr Zeit, um Straftaten aufzuklären“, so der DSTG-Bundesvorsitzende.

GdS

Krankenhaus-Privatisierung war ein Fehler

„Die Privatisierung von Krankenhäusern und deren Finanzierung muss kritischer denn je hinterfragt werden“, forderte der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Maik Wagner, am 6. Mai 2020. „Die Corona-Pandemie hat das Gesundheitswesen in Deutschland in den letzten Wochen stark gefordert, doch bisher nicht überfordert. Dafür gab es zu Recht viel Lob. Krankenhäuser sind bis dato gut auf COVID-19-Patienten vorbereitet, auch weil planbare Operationen und Therapien verschoben wurden, wo es möglich war“, sagte Wagner, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist. Das habe allerdings auch massive Auswirkungen auf die Finanzierung der Krankenhäuser, denn viele Operationen seien für die Krankenhäuser lukrativer als die Behandlung von COVID-19-Patienten. „Dieses Geld müssen die Krankenhäuser wieder reinholen. Denn als Wirtschaftsunternehmen, die viele Krankenhäuser de facto

Maik Wagner, Bundesvorsitzender der GdS

sind, müssen sie Gewinne erwirtschaften. Hier läuft etwas Grundsätzliches schief. Aus meiner Sicht waren viele Privatisierungen im öffentlichen Dienst – und dazu zähle ich insbesondere die Gesundheitsversorgung – ein Fehler“, so der GdS-Chef. „Der Zwang zur Gewinnmaximierung in deutschen Krankenhäusern führt zu Sparmaßnahmen auf Kosten von Patienten, Ärzten, Pflegepersonal und anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen. Darüber hinaus setzen die sogenannten ‚Fallpauschalen‘ mitunter völlig falsche finanzielle Anreize“, erklärte Wagner weiter und forderte: „Fehler aus der Vergangenheit müssen analysiert und korrigiert werden. Die GdS wird daher gemeinsam mit dem dbb verstärkt den Finger in diese Wunde legen. Wir brauchen eine starke öffentliche Hand. Privatisierungen in der Daseinsvorsorge sollten wir deshalb stärker denn je hinterfragen.“

BBB

Neuer Vorsitzender per Briefwahl

Rainer Nachtigall wurde im Briefwahlverfahren am 12. Mai 2020 vom Hauptausschuss des Bayerischen Beamtenbundes mit 89 Prozent der Stimmen zum neuen Vorsitzenden gewählt. Er hatte das Amt bereits im März kommissarisch übernommen und sein Amt als Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) in Bayern nieder gelegt. „Bayern hat einen starken öffentlichen Dienst. Gemeinsam wollen wir die aktuelle Krise überwinden

Rainer Nachtigall, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbundes (BBB)

und gleichzeitig die Chancen für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung ergreifen, die sich uns mit ihr bieten“, erklärte Nachtigall bei seiner Amtsübernahme. Was man jetzt an Erkenntnissen gewinne, etwa in Sachen Digitalisierung und Flexibilität der Arbeitsbedingungen, werde den Weg für die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes in der Zukunft weisen.

dbb Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften

Informationen zur Coronavirus-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche des öffentlichen Lebens – und damit natürlich auch auf den gesamten öffentlichen Dienst. Die dbb Landesbünde und Fachgewerkschaften bieten in dieser Lage wichtige regional- und berufsspezifische Informationsangebote. Insbesondere zu den länderspezifischen beziehungsweise regionalen Regelungen empfiehlt der dbb, sich bei den dbb Landesbünden zu informieren. Hinsichtlich der berufsspezifischen Informationen gilt dies selbstverständlich auch für die dbb Mitgliedsgewerkschaften (Verzeichnisse auf dbb.de).

Eine Kampagne des
dbb beamtenbund und tarifunion

Wenn es uns nicht gäbe, wäre der Staat bald handlungsunfähig - ihm würde das Geld fehlen.

Niels Vogel, Steuerfahnder

Mehr als **100** weitere **Berufsprofile** im öffentlichen Dienst und **Niels** im **Video-Interview** auf: **www.die-unverzichtbaren.de**